

INTERNATIONAL

EUROPARAT

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Bédat gegen Schweiz (Große Kammer) 3
- Ministerkomitee: Neue Empfehlung zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren 4
- Europäische Kommission geg. Rassismus u. Intoleranz: Neue Allgemeine Politische Empfehlung zur Bekämpfung der Hassrede 6

EUROPÄISCHE UNION

- Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation über die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und die „Panoramaausnahme“ 7

LÄNDER

- Ministerkomitee: Empfehlung zur Freiheit im Internet 7

CZ-Tschechische Republik

- Beschluss des Obersten Gerichtshofs zum Urheberrecht in Wellness-Einrichtungen 8

DE-Deutschland

- Ermittlungen gegen Satiriker zugelassen 8
- Laut AG Potsdam ist das Ausspähen des Nachbarn mit einer Drohne keine kindlich-unschuldige Freizeitbeschäftigung 9
- Werbung in Onlinespielen ist keine verbotene Kinderwerbung 10
- Unzulässige Produktplatzierung eines Kekses in TV-Show („Dschungelcamp“) 10

FR-Frankreich

- Die Verpflichtung, lokale öffentlich-rechtliche Fernsehdienste anzubieten, ist verfassungskonform 11
- Staat zu Entschädigungszahlungen in Höhe von EUR 900 000 an einen Internetdiensteanbieter verurteilt 12
- Recht auf Vergessen: Google von der CNIL zu einer Strafe in Höhe von EUR 100 000 verurteilt 13
- Originalität eines Fernsehsendeformats 13

- Vergütung der Urheber der Figuren in „Arthur und die Minimoy“ gerichtlich geprüft 14

GB-Vereinigtes Königreich

- App zum Teilen von Sport-Clips verstößt gegen das Urheberrecht 15
- Entscheidung über den Zugriff der Polizei auf Verbindungsdaten von Journalisten 16
- Bericht über Kultur und Praxis der BBC im Zusammenhang mit Fällen von sexuellem Missbrauch durch prominente Moderatoren 17
- Regulierung der Werbung für E-Zigaretten und Sponsoring in Fernsehen und Hörfunk 18

GR-Griechenland

- Auseinandersetzung über die Anwendung des Gesetzes über die Lizenzvergabe für digitales Fernsehen eskaliert 19

IE-Irland

- Neuer Marketing- und Werbekodex 19

ME-Montenegro

- Regelwerk zur elektronischen Kommunikation tritt in Kraft 20

NL-Niederlande

- Niederländische Datenschutzbehörde: Verarbeitung personenbezogener Daten bei Ermittlungen gegen Raubkopierer ist rechtmäßig 20
- Freispruch nach Beleidigung von Muslimen in einem Dokumentarfilm 21
- Änderungen des Mediengesetzes zur Reform der regionalen Rundfunkanstalten 22

PT-Portugal

- Neues Gesetz zu Wahlberichterstattung in den Medien 23
- Medienregulierungsbehörde billigt Regelungen zu Medientransparenz 23

RO-Rumänien

- Abgeordnete lehnen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Rundfunkgebühr ab 24

RU-Russische Föderation

- Neue Vorschriften für die Vorführung von Filmen 25

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstätter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienexpert (Russische Föderation)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Michael Finn • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • France Courreges • Katharina Burger • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Sonja Schmidt • Erwin Rohwer • Roland Schmid • Julie Mamou • Stefan Pooth

Korrektur:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Barbara Grokenberger • Aurélie Courtinat • Lucy Turner • Gianna Iacino

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2016 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: *Bédat* gegen Schweiz (Große Kammer)

In ihrem Urteil vom 29. März 2016 kam die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall *Bédat* gegen die Schweiz zu dem Ergebnis, dass die strafrechtliche Verurteilung eines Journalisten (Arnaud *Bédat*) wegen Veröffentlichung von Unterlagen einer laufenden Strafuntersuchung, die dem Untersuchungsgeheimnis unterliegen, keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt. Die Große Kammer ist der Auffassung, dass sich die Schweizer Behörden im Rahmen ihres Ermessensspielraums bewegt haben und dass das Strafverfahren sowie die verhängte Strafe im Hinblick auf die Meinungsäußerungsfreiheit keinen unangemessenen Eingriff darstellen.

Der von Herrn *Bédat* in der Wochenzeitung *L'illustré* veröffentlichte Artikel bezog sich auf „M.B.“ und das gegen ihn laufende Strafverfahren, weil er mit seinem Wagen in eine Fußgängergruppe gefahren war. Der Vorfall, bei dem drei Menschen getötet und acht weitere verletzt wurden, hatte in der Schweiz große öffentliche Entrüstung und Kontroversen ausgelöst. Der Artikel enthielt ein persönliches Porträt von M.B., eine Zusammenfassung der von den Polizeibeamten und dem Ermittlungsrichter gestellten Fragen sowie die Antworten von M.B. Ferner war darin angegeben, dass M.B. vorsätzliche Tötung bzw. alternativ Mord vorgeworfen wurde und dass M.B. keine Anzeichen von Reue zeige. Der Artikel enthielt mehrere Fotografien von Briefen von M.B. an den Ermittlungsrichter. Auf Initiative der Staatsanwaltschaft wurde gegen den Journalisten ein Strafverfahren wegen „Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen“ gem. Art. 293 des Schweizer StGB eingeleitet. Die Ermittlungen ergaben, dass eine der Parteien, die Schadensersatz von M.B. forderten, die Verfahrensunterlagen kopiert und eine der Kopien in einem Einkaufszentrum verloren hatte. Eine nicht bekannte Person hat die Kopie in die Redaktionsräume des Magazins gebracht, das dann den beanstandeten Artikel veröffentlicht hat. Herr *Bédat* wurde für schuldig befunden, eine Reihe von Unterlagen veröffentlicht zu haben, die zum damaligen Zeitpunkt dem Schutz des Untersuchungsgeheimnisses unterlagen, und er wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 4.000 SFr. (EUR 2.667) verurteilt. Herr *Bédat* hat vor dem EGMR Beschwerde eingelegt und argumentiert, dass seine Verurteilung eine Verletzung seiner Meinungsäußerungsfreiheit darstelle.

Am 1. Juli 2014 stellte die Zweite Kammer des EGMR fest, dass der Artikel über einen wichtigen Fall berichtet und dass die Maßnahme zwar im Gesetz vorgesehen ist und legitime Ziele verfolgt, doch war die Kammer der Auffassung, dass die Strafe keiner zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entspricht, nicht ausreichend begründet und unangemessen ist. Deshalb kam die Mehrheit der Kammer mit vier zu drei Stimmen zu dem Schluss, dass die gegen den Journalisten verhängte Strafmaßnahme einen Verstoß gegen Art. 10 der EMRK darstellt.

Während die Große Kammer der Zweiten Kammer dahingehend zustimmt, dass die Maßnahme im Gesetz vorgesehen war und legitime Ziele verfolgte, insbesondere die Verhinderung der Veröffentlichung vertraulicher Informationen, die Wahrung der Autorität und Unparteilichkeit der Justiz, den Schutz des Ansehens und der Rechte anderer, kommt die Große Kammer bei der Frage, ob die gegen den Journalisten verhängte Strafe in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war, mit einer Mehrheit von 15 zu zwei Stimmen zu einem anderen Ergebnis. Die Große Kammer verweist darauf, dass der aufgrund von Artikel 10 EMRK gewährte Schutz für Journalisten „voraussetzt, dass sie in gutem Glauben handeln, um in Übereinstimmung mit den Regeln eines verantwortungsbewussten Journalismus genau und verlässlich zu informieren. Das Konzept des verantwortungsbewussten Journalismus als berufliche Tätigkeit, die unter den Schutz von Art. 10 EMRK fällt, beschränkt sich nicht auf Informationen, die auf journalistische Weise gesammelt und/oder verbreitet werden (...); das Konzept des verantwortungsbewussten Journalismus schließt ein gesetzeskonformes Verhalten von Journalisten ein; und die Tatsache, dass ein Journalist gegen Gesetze verstoßen hat, ist bei der Bewertung, ob er oder sie verantwortungsbewusst gehandelt hat, zwar von Bedeutung, aber nicht entscheidend.“ Die Große Kammer stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich um eine Entscheidung über einen Konflikt zwischen zwei Rechten handelt, die durch die Konvention gleichermaßen geschützt sind, wobei das Gericht die konkurrierenden Interessen abwägen muss. Dabei wird auf Fälle verwiesen, in denen das Recht auf Privatsphäre (Artikel 8) und das Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10) kollidieren (siehe IRIS 2012-3/1), und der Gerichtshof ist der Auffassung, dass hier bei der Abwägung der Rechte nach Artikel 10 bzw. Artikel 6 Absatz 1 analog vorgegangen werden muss. Bei dieser Abwägung der Rechte geht der Gerichtshof davon aus, dass in den Fällen, in denen die nationalen Stellen die Interessen unter Berücksichtigung der in der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs verwendeten Kriterien bewertet haben, es überzeugende Gründe geben muss, wenn die Würdigung der Tatsachen durch nationale Gerichte an die Stelle der Würdigung durch den Gerichtshof treten soll.

Bei seiner Abwägung geht der Gerichtshof von sechs Kriterien aus:

i) Die Art und Weise, wie der Beschwerdeführer in

den Besitz der fraglichen Informationen kam: Obwohl Herr Bédat die Informationen nicht auf unrechtmäßigem Weg erhalten hat, muss er sich als professioneller Journalist bewusst gewesen sein, dass die Informationen, die er veröffentlichen wollte, vertraulicher Natur sind. Unstrittig war, dass die Veröffentlichung der fraglichen Informationen unter Artikel 293 des Schweizer StGB fällt.

ii) Der Inhalt des beanstandeten Artikels: Der Gerichtshof bewertet den Artikel über M.B. als „sehr negatives Porträt mit einem fast spöttischen Unterton“. Der in „einem sensationsgierigen Ton“ verfasste Artikel enthielt eine Reihe von Fragen, die an die Justizbehörden gerichtet waren und sich sowohl auf die Phase der Ermittlungen als auch auf das Strafverfahren bezogen.

iii) Der Beitrag des beanstandeten Artikels zu einem Thema von öffentlichem Interesse: Nach Auffassung des Gerichtshofs konnte der Journalist nicht überzeugend nachweisen, dass die Veröffentlichung von Gesprächsaufzeichnungen, von Aussagen der Frau und des Arztes des Beschuldigten sowie von Briefen des Beschuldigten an den Ermittlungsrichter über banale Aspekte des Alltags im Gefängnis als Beitrag zu einer öffentlichen Debatte über die laufenden Ermittlungen verstanden werden könnte.

iv) Einfluss des beanstandeten Artikels auf das Strafverfahren: Nach Auffassung des Gerichtshofs „kann nicht bestritten werden, dass durch die Veröffentlichung eines derartig tendenziösen Artikels zu einem Zeitpunkt, in dem die Ermittlungen noch andauerten, das Risiko einer Beeinflussung des Verfahrens auf die eine oder andere Art besteht, sei es bezüglich der Arbeit des Ermittlungsrichters, der Entscheidungen der Vertreter des Beschuldigten, der Positionen der Parteien, die Schadensersatzansprüche stellen oder im Hinblick auf die Objektivität des Strafgerichts und zwar unabhängig von seiner Zusammensetzung.“ Der Gerichtshof schließt sich der Feststellung der Schweizer Gerichte an, wonach die Aufzeichnungen der Interviews und die Korrespondenz des Beschuldigten in der Öffentlichkeit vor Abschluss der Ermittlungen, vor Aufnahme des Gerichtsverfahrens und losgelöst vom Kontext diskutiert worden sind, und zwar auf eine Weise, die geeignet ist, die Entscheidungen des Ermittlungsrichters und des Strafgerichts zu beeinflussen.

v) Verletzung der Privatsphäre des Beschuldigten: Der Gerichtshof schließt sich der Auffassung an, dass das Strafverfahren gegen Herrn Bédat sich aus der positiven Pflicht der Schweiz ergibt, das Privatleben des Beschuldigten gem. Artikel 8 zu schützen. Weiter stellt er fest, dass sich der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des fraglichen Artikels im Gefängnis und somit in einer schutzbedürftigen Lage befand.

vi) Angemessenheit der verhängten Strafe: Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Durchführung eines Strafverfahrens sowie die gegen Herrn Bédat verhängte Strafe keine unangemessene Beeinträchtigung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung dar-

stellen. Die Strafe wurde für den Bruch des Untersuchungsgeheimnisses ausgesprochen und ihr Zweck lag darin, die Funktionsfähigkeit des Justizsystems und die Rechte des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und auf Schutz seiner Privatsphäre zu garantieren. Deshalb kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass man nicht davon ausgehen kann, dass eine derartige Strafe im Hinblick auf die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch Herrn Bédat oder andere Journalisten, die die Öffentlichkeit über laufende Strafverfahren informieren wollen, eine abschreckende Wirkung hat. Entsprechend sieht der Gerichtshof keinen überzeugenden Grund, seine eigene Würdigung der Tatsachen durch die Tatsachenwürdigung der nationalen Gerichte zu ersetzen. Unter Berücksichtigung des den Staaten zustehenden Ermessensspielraums und der Tatsache, dass die Abwägung der konkurrierenden Interessen durch das Schweizer Bundesgericht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, kommt die Große Kammer zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung von Artikel 10 EMRK vorliegt.

Zwei Richter, die Richter López Guerra und Yudkivska, hatten eine stark abweichende Meinung; letzterer ist der Meinung, dass „dieser Gerichtshof die Presse immer als Diener eines effektiven Rechtssystems betrachtet hat und in Angelegenheiten wie dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Rechtspflege wenig Raum für Einschränkungen der Meinungsfreiheit gelassen hat. (...) Das vorliegende Urteil stellt einen bedauerlichen Bruch mit dieser bewährten Position dar.“

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Grand Chamber, case of Bédat v. Switzerland, Application no. 56925/08 of 29 March 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Große Kammer, *Bédat gegen Schweiz*, Beschwerde Nr. 56925/08 vom 29. März 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17957>

EN

• *Judgment of the European Court of Human Rights, Second Section, case of A.B. v. Switzerland, Application no. 56925/08 of 1 July 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Zweite Kammer, *A.B. gegen Schweiz*, Beschwerde Nr. 56925/08 vom 1. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17958>

EN

Dirk Voorhoof

*Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy
Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für
Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)*

Ministerkomitee: Neue Empfehlung zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren

Am 13. April 2016 hat das Ministerkomitee des Europarats seine Empfehlung CM/Rec(2016)4 zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten

und anderen Medienakteuren verabschiedet. Mit dieser Empfehlung setzt das Ministerkomitee sein Engagement für den Schutz von Journalisten fort – im April 2014 hatte das Ministerkomitee bereits eine Erklärung mit gleichlautendem Titel zu diesem Thema veröffentlicht (siehe IRIS 2014-7/4).

Im einleitenden Abschnitt wird als „alarmierend und inakzeptabel“ bezeichnet, dass Journalisten und andere Medienakteure in Europa heute immer häufiger bedroht, angegriffen oder eingeschüchtert werden. Untermuert werden diese deutlichen Worte durch überaus beunruhigende Statistiken: Nach Angaben der Online-Plattform für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten (einem Frühwarnsystem, das vom Europarat zusammen mit führenden NROs, die sich für die freie Meinungsäußerung und Journalismus einsetzen, entwickelt wurde) gab es allein im vergangenen Jahr mehr als 100 Malal Alarm, also mehr als 100 Verstöße gegen die Medienfreiheit in den Mitgliedstaaten des Europarats wurden gemeldet, 13 Journalisten wurden getötet.

Die Empfehlung des Europarats besteht aus drei Teilen: einem einleitenden Abschnitt, einer Reihe von Leitlinien für die Mitgliedstaaten und einer Synthese von Grundsätzen zur freien Meinungsäußerung und zum Schutz von Journalisten, die im Rahmen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt wurden. Die Leitlinien gliedern sich in folgende Kategorien: Prävention, Schutz, Strafverfolgung (einschließlich eines besonderen Schwerpunkts bei der Straffreiheit für Verbrechen gegen Journalisten) und Verbesserung von Information, Aufklärung und der Sensibilisierung für Gefahren. Diese Aufteilung hilft, die Empfehlung stärker zu fokussieren und die verschiedenen Themen ausführlicher zu untersuchen.

Oberstes Ziel der Empfehlung ist, den Mitgliedstaaten des Europarats Hilfestellung in der Frage zu geben, wie sie ihren (sowohl negativen als auch positiven) rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Konvention der Menschenrechte (EMRK) nachkommen sollen, um die Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren besser zu schützen, aber auch ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Teilnahme an der öffentlichen Debatte zu garantieren. Da diese staatlichen Verpflichtungen häufig sehr abstrakt sind, versucht die Empfehlung zu erläutern, was sie in der Praxis für die Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen bedeuten.

An zweiter Stelle geht es darum, die Staaten aufzufordern, die betreffenden nationalen Gesetze – und ihre Umsetzung – regelmäßig zu überprüfen, damit sicher gestellt ist, dass sie im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen der Menschenrechtskonvention stehen, vor allem mit Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung). Diese Überprüfungen sollten von unabhängigen Gremien vorgenommen werden, umfassend sein und in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Wie in der Empfehlung gefordert, soll-

ten die Überprüfungen „sich auf bestehende Gesetze und auf Gesetzesentwürfe beziehen, aber auch auf Gesetze, die Terrorismus, Extremismus und die nationale Sicherheit betreffen, und auf alle anderen Rechtsvorschriften, die das Recht auf freie Meinungsäußerung von Journalisten und anderen Medienakteuren betreffen, und auf andere Rechte, die entscheidend dafür sind, dass Journalisten ihr Recht auf freie Meinungsäußerung auf effiziente Art und Weise ausüben können.“

Die Empfehlung geht umfassend und mit Blick auf die Zukunft darauf ein, was Journalismus bedeutet, und hebt dessen Bedeutung in einer demokratischen Gesellschaft hervor (obwohl die Russische Föderation sich formal „das Recht vorbehalten hat, selbst zu entscheiden, ob ihre Regierung sich an die Empfehlung halten wird, was die anderen Medienakteure betrifft“). Die Empfehlung erkennt auch den wertvollen Beitrag an, den Blogger, Whistleblower und eine wachsende Zahl anderer Medienakteure für die öffentliche Debatte leisten können, und weist auf die Notwendigkeit hin, auch deren Sicherheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung zu garantieren. In diesem Sinne versucht sie, auf Aspekte hinzuweisen, die in den relevanten europäischen und internationalen Standards bisher kaum berücksichtigt wurden. Einer dieser Aspekte ist die geschlechtsspezifische Dimension von Gewalt, Drohungen und Übergriffen gegen Journalistinnen und Kommentatorinnen, besonders im Internet. Ein anderes Beispiel ist die „digitale Sicherheit“ von Journalisten, einschließlich der Vertraulichkeit der journalistischen Quellen und der Schutz vor Überwachung.

Die Empfehlung will etwas verändern, nicht nur ein Papiertiger sein. Inwieweit ihr dies gelingt und dieses ehrgeizige Ziel tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden kann, hängt vor allem von der Überprüfung der nationalen Rechtsvorschriften – und ihrer Umsetzung – ab.

• Empfehlung CM/REC(2016)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren, 13. April 2016

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18003>

EN FR

• Europarat, Plattform für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17981>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam und Berichterstatter des
Expertenkomitees des Europarats zum Schutz des
Journalismus und der Sicherheit von Journalisten, das
den Entwurf für die Empfehlung erarbeitet hat*

Europäische Kommission geg. Rassismus u. Intoleranz: Neue Allgemeine Politische Empfehlung zur Bekämpfung der Hassrede

Am 21. März 2016 hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ihre Allgemeine Politische Empfehlung Nr. 15 zur Bekämpfung von Hassrede herausgegeben. Die Bekanntmachung fällt auf den Internationalen Tag zur Beseitigung der Rassendiskriminierung; die Empfehlung Nr. 15 war bereits am 8. Dezember 2015 verabschiedet worden.

Im Zusammenhang mit der Empfehlung Nr. 15 wird „Hassrede“ umfassend verstanden als: „jede Art des Eintretens und der Förderung oder Anstiftung zu Herabsetzung, Hass oder Verunglimpfung von Personen oder Personengruppen; jede Form von Belästigung, Beleidigung, Vorurteilen, Stigmatisierung oder Bedrohung dieser Personen oder Personengruppen sowie die Rechtfertigung der vorgenannten Ausdrucksformen aufgrund von ‚Rasse‘, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, Alter, Behinderung, Sprache, Religion oder Glaube, Geschlecht, sozialem Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung und anderer persönlicher Merkmale oder Eigenschaften.“ (ohne Fußnote, Präambel). Diese Definition unterscheidet sich von den meisten beim Europarat üblicherweise verwendeten Bezugsgrößen hinsichtlich des Umfangs des Begriffs „Hassrede“, und sie ist auch weiter gefasst; vgl. Empfehlung des Ministerkomitees Nr. R (97) 20 über Hassrede (siehe IRIS 1997-10/4).

Die Allgemeine Politische Empfehlung ist im Wesentlichen ein 10-Punkte-Plan zur Bekämpfung von Hassrede. Jeder der zehn wichtigen Punkte bzw. Empfehlungen enthält eine Reihe von Unterpunkten und ins Detail gehende spezifische Empfehlungen. Zu den wichtigsten Empfehlungen gehören der Aufruf an die Mitgliedstaaten des Europarats, die verschiedenen einschlägigen Übereinkommen zu ratifizieren und die Vorbehalte zu bestimmten Regelungen zurückzuziehen; die Ursachen von Hassrede zu identifizieren und anzugehen; Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Bewusstseins über die Bedeutung und die Vielfalt der Gefahren durch Hassrede durchzuführen; Personen und Personengruppen, die Ziel von Hassrede sind, Unterstützung zukommen zu lassen; die (finanzielle) Unterstützung seitens öffentlicher Einrichtungen für politische Parteien und andere Organisationen einzustellen, die Hassrede verwenden oder dulden; wirksame Maßnahmen auch strafrechtlicher Art gegen Hassrede zu ergreifen, die eine Anstiftung zum Begehen verschiedener strafbaren Handlungen darstellt.

Im Hinblick auf die Medien und das Internet sind zwei Empfehlungen von besonderer Bedeutung. Empfehlung 7 ruft die Staaten dazu auf, „die Regulierungsbefugnisse im Bereich der Medien (einschl. Internetan-

bieter, Online-Intermediäre und sozialer Medien) dazu zu nutzen, um Maßnahmen zur Bekämpfung der Hassrede zu fördern und deren Akzeptanz in Frage zu stellen, wobei darauf zu achten ist, dass dabei nicht die Rede- und Meinungsfreiheit verletzt wird [...]. Um diese Ziele erreichen zu können, wird eine Reihe von Maßnahmen in Erwägung gezogen; dazu gehören: selbstregulierende Systeme, Verhaltenskodizes, Verfolgung und Verurteilung von Hassrede, Filtertechniken, Fortbildung von Redakteuren, Journalisten und anderen im Medienbereich tätigen Akteuren zum Thema Hassrede und wie dagegen vorgegangen werden kann sowie Förderung von Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit Hassrede.

Empfehlung 8 fordert die Staaten dringend dazu auf, „den Umfang und die Anwendbarkeit der Bestimmungen hinsichtlich der zivil- und verwaltungsrechtlichen Haftung in Bezug auf Hassrede zu überprüfen; dies gilt für Hassrede, die zu Gewaltakten, Einschüchterung, Feindseligkeit oder Diskriminierung aufruft bzw. wo nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie dazu aufruft. Dabei ist das Recht auf Rede- und Meinungsfreiheit zu gewährleisten [...]“. Diese Empfehlung geht zum Teil auf die differierenden Feststellungen zu den Pflichten von Internet-Intermediären und zur Verantwortung bzw. Haftung für Online-Inhalte einschl. Hassrede in den jüngsten Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zurück: *Delfi AS gegen Estonia* [GC] (siehe IRIS 2015-7/1) und *Magyar Tartalomszolgálató k Egyesülete and Index.hu Zrt gegen Ungarn* (siehe IRIS 2016-3/2).

Die ECRI erarbeitet im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Entwürfe von Allgemeinen Politischen Empfehlungen; dies gehört zu den drei Hauptaufgaben dieser Kommission. Die beiden anderen Aufgabenbereiche sind die Erstellung von Länderberichten und die Pflege der Beziehungen zur Zivilgesellschaft. Zu den Themenschwerpunkten früherer Allgemeiner Politischer Empfehlungen gehören: „Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Sport“ (Nr. 12, 2009) (siehe IRIS 2009-5/3); „Rassismusbekämpfung beim Kampf gegen den Terrorismus“ (Nr. 8, 2004) und „Kampf gegen Antisemitismus“ (Nr. 9, 2004) (siehe IRIS 2004-10/5) und „Bekämpfung der Verbreitung von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Inhalten über das Internet“ (Nr. 6, 2000) (siehe IRIS 2002-7/4).

Die ECRI hat im Jahr 2006 ein Fachseminar über die Bekämpfung von Rassismus durchgeführt; dabei wurde besonders die Achtung der freien Meinungsäußerung berücksichtigt. Jedoch hat diese Veranstaltung scheinbar weder in die Empfehlung Nr. 15 noch in den Text der Begründung Eingang gefunden.

• ECRI, Allgemeine Politische Empfehlung Nr. 15 über die Bekämpfung von Hassrede, 8. Dezember 2015
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17959>

- ECRI, Bericht des Fachseminars über die Bekämpfung von Rassismus unter Berücksichtigung der Achtung der Freiheit der Meinungsäußerung, 16./17. November 2006

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17960>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation über die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und die „Panoramaausnahme“

Am 23. März 2016 hat die Europäische Kommission eine offene Online-Konsultation über zwei Aspekte des EU-Urheberrechts gestartet. Einerseits liegt der Zweck der Konsultation darin, Meinungen zu einer möglichen Ausweitung der verwandten Schutzrechte auf Verleger einzuholen. Andererseits möchte die Kommission Ansichten zur „Panoramaausnahme“ sammeln; bei der im Deutschen als Panoramafreiheit bezeichneten Einschränkung des Urheberrechts geht es um die Verwendung von Bildern von Gebäuden, Skulpturen und Denkmälern. Die Konsultation ist Teil der Strategie der Kommission für einen digitalen Binnenmarkt, mit der ein EU-weiter Binnenmarkt geschaffen werden soll, der die EU fit für das digitale Zeitalter machen soll (siehe IRIS 2015-6/3). Eines der Ziele der Strategie ist dabei die Modernisierung des europäischen Urheberrechts (siehe IRIS 2016-2/3).

Zunächst zur Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette: Hier möchte die Kommission wissen, ob Verleger von Printmedien (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und wissenschaftliche Zeitschriften) mit dem derzeitigen Urheberrecht im digitalen Umfeld Probleme haben, insbesondere mit Blick auf ihre Möglichkeiten, ihre Inhalte zu lizenzieren und eine Vergütung für online verbreitete Inhalte zu erhalten. Im Besonderen geht es in der Konsultation um die Frage, wie sich die Einführung eines neuen verwandten Schutzrechts für Verleger in der EU auf diese und andere Parteien wie Autoren/Urheber, sonstige Rechteinhaber, Forscher, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Online-Diensteanbieter und Verbraucher/Endnutzer/EU-Bürger auswirken würde. Darüber hinaus ist die Kommission an Meinungen dazu interessiert, ob sich der Interventionsbedarf für Presseverleger von demjenigen für Buch- und wissenschaftliche Verleger unterscheidet und ob überhaupt Bedarf an Maßnahmen besteht. Nach dem derzeit geltenden EU-Urheberrecht kommen ausübende Künstler, Filmproduzenten, Schallplattenproduzenten und Rundfunkveranstalter in den Genuss von verwandten

Schutzrechten; Verleger zählen in Europa jedoch nicht zu den Inhabern von verwandten Schutzrechten.

Im zweiten Teil des Fragebogens zur Konsultation wird gefragt, ob die derzeitige gesetzliche Regelung betr. die „Panoramaausnahme“ bzw. „Panoramafreiheit“ im Kontext der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt zu spezifischen Problemen führt. Das EU-Urheberrecht sieht vor, dass Mitgliedstaaten Ausnahmen vom Urheberrecht oder Beschränkungen vorsehen in Bezug auf die Nutzung von Werken der Architektur oder der Bildhauerkunst, „die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden“ (z.B. Ein Upload von Bildern von Baudenkmalern).

Die Kommission hat alle Beteiligten gebeten, ihre Antworten - soweit möglich - zu beiden Teilen der Konsultation mit Marktdaten und anderen wirtschaftlichen Belegen zu untermauern. Die Konsultation steht jedem offen, der Interesse am Verlagswesen und der digitalen Wirtschaft hat; sie läuft bis zum 15. Juni 2016. Die Kommission wird einen Monat nach Abschluss der Konsultation eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse veröffentlichen.

- *European Commission, Public consultation on the role of publishers in the copyright value chain and on the 'panorama exception', 23 March 2016* (Europäische Kommission, Öffentliche Konsultation über die Rolle der Verleger in der urheberrechtlichen Wertschöpfungskette und die „Panoramaausnahme“, 23. März 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17992>

EN

Susanne van Leeuwen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

Ministerkomitee: Empfehlung zur Freiheit im Internet

Das Ministerkomitee hat heute eine Empfehlung an seine 47 Mitgliedstaaten angenommen, in der es sie auffordert, regelmäßig nationale Berichte zu erstellen, in denen bewertet wird, in welchem Maße die Menschenrechte im Hinblick auf der Internet geachtet werden. Die Ergebnisse sollten dem Europarat übermittelt werden.

Mit der Empfehlung soll es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, ein günstiges Umfeld für die Freiheit im Internet zu schaffen; gleichzeitig soll die Einhaltung der Verpflichtung zur Achtung, dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte im Internet gefördert werden.

Die Empfehlung enthält eine Reihe Indikatoren für die Feststellung, in welchem Maße, Menschenrechtsnormen respektiert werden. Diese Indikatoren decken

verschiedene Aspekte der Meinungsfreiheit und des Zugang zu Informationen, Medienfreiheit, Versammlung und Vereinigungsfreiheit, das Rechts auf Privatsphäre und das Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ab.

Im Hinblick auf Überwachungsmaßnahmen durch die Staaten führt die Empfehlung beispielsweise eine Reihe notwendiger Rechtsgarantien für Menschenrechte und Grundfreiheiten an. Diese beziehen sich auf den Ermessensspielraum der mit Überwachungsmaßnahmen betrauten staatlichen Behörden, auf Zeitbeschränkungen, auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Überwachung durch eine unabhängige Überwachungseinheit.

Die Regierungen werden ersucht, die Bewertung der Internetfreiheit unter Einbeziehung des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, Hochschulen und der Technikgesellschaft durchzuführen.

- Empfehlung CM/Rec(2016)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Freiheit im Internet (verabschiedet vom Ministerkomitee am 13. April 2016 bei der 1253. Sitzung der Ministerdelegierten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18001>

EN FR

Press release
Europarat

CZ-Tschechische Republik

Beschluss des Obersten Gerichtshofs zum Urheberrecht in Wellness-Einrichtungen

Am 14. Oktober 2015 entschied die Große Kammer für Zivil- und Handelssachen des Obersten Gerichtshofs, dass die Urheberrechtsausnahme für Gesundheitseinrichtungen nach Art. 23 des Urheberrechtsgesetzes nicht auf Patienten, die sich in Wellness-Einrichtungen aufhalten, anwendbar ist. Gemäß der Ausnahme muss für die Ausstrahlung von urheberrechtlich geschützten Werken in Gesundheitseinrichtungen keine Vergütung gezahlt werden.

Die Verwertungsgesellschaft OSA verlangte von der Wellness-Einrichtung Léčebné lázně Mariánské lázně insgesamt CZK 553.935 (circa EUR 20.500) für die nicht genehmigte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in der Zeit vom 1. Juni 2007 bis 18. Mai 2008. Die Verwertungsgesellschaft machte geltend, die Ausnahme vom Urheberrechtsgesetz gelte nicht für Wellness-Einrichtungen. Die Wellness-Einrichtung verweigerte jegliche Zahlungen und berief sich auf die Ausnahme vom Urheberrechtsgesetz. Das erstinstanzliche Gericht gab dem Antrag statt, das Berufungsgericht hingegen wies die Klage ab.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Berufung der OSA und entschied, die Ausnahme des Urheber-

rechtsgesetzes gelte nicht für Patienten in Wellness-Einrichtungen. Um die Frage zu bewerten, ob die Ausnahme greift, sei sorgfältig zwischen „Patienten“ im Sinne von Art. 33 des Gesetzes über staatliche Krankenversicherung und Art. 19 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen und anderen Gästen der Wellness-Einrichtungen, die auf rein kommerzieller Grundlage versorgt werden, zu unterscheiden. Patienten, die eine ärztlich verschriebene umfassende Kurbehandlung im Sinne eines ganzheitlichen Heilungsprozesses, der nicht regulär ambulant angeboten wird, durchlaufen, gelten jedoch als Patienten im Sinne von Art. 33 des Gesetzes über staatliche Krankenversicherung und Art. 19 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen. Der Gerichtshof erklärte, die Versorgung von Patienten in Wellness-Einrichtungen beschleunige den Heilungsprozess und führe zu einer Wiederherstellung der Gesundheit behandelter Patienten.

Für die Auslegung des letzten Satzes von Art. 23 des Urheberrechtsgesetzes sei es daher erforderlich, zwischen Patienten im Sinne von Art. 33 des Gesetzes über staatliche Krankenversicherung und Art. 19 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen und den anderen Gästen der Wellness-Einrichtungen, die auf rein kommerzieller Grundlage versorgt werden, zu unterscheiden. Das Verhältnis zwischen Gästen, die ausschließlich medizinische Behandlungen nutzen, und Gästen, die die Wellness-Einrichtungen auf kommerzieller Basis nutzen, sei nachprüfbar und könne zur Festlegung der Höhe der Vergütung herangezogen werden.

- *Rozsudek velkého senátu občanskoprávníh a obchodního kolegia Nejvyššího soudu České republiky č.j. 30 Cdo 3093/2013* (Beschluss der Großen Kammer für Zivil- und Handelssachen des Obersten Gerichtshofs Nr. 30 Cdo 3093/2012 vom 14. Oktober 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17972>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

Ermittlungen gegen Satiriker zugelassen

Am 15. April 2016 hat die Bundeskanzlerin angekündigt, dass die deutsche Bundesregierung die Ermächtigung für Ermittlungen gegen einen deutschen Satiriker wegen der Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes erteilen wird. Der Satiriker hatte in seiner Fernsehsendung umstrittene Äußerungen über den türkischen Präsidenten in Form eines Gedichts mit dem Titel Schmähschmerz vorgetragen. Die türkische Regierung hatte am 8. April 2016 ein entsprechendes Strafverlangen an die deutsche Regierung gestellt.

Die deutsche Satiresendung Extra 3 hatte ein Musikvideo über den türkischen Präsidenten erstellt, das sich kritisch mit dessen Politik auseinandersetzt. Die türkische Regierung bestellte daraufhin den deutschen Botschafter ein. Der Satiriker, den das nun laufende Verfahren betrifft, nahm diesen Vorfall zum Anlass um sich in seiner Satiresendung an seine Zuschauer und an den türkischen Präsidenten zu richten und ihnen den Unterschied zwischen in Deutschland zulässiger und von der Meinungs- und Pressefreiheit gedeckter Satire und nicht mehr von diesen Freiheiten gedeckter Schmähkritik zu erklären. Schmähkritik ist ein vom Bundesverfassungsgericht verwendeter Begriff, der die Grenze zu nicht mehr zulässigen Äußerungen darstellt. Schmähkritik liegt vor, wenn eine Person durch Äußerungen herabgewürdigt wird, und keine Auseinandersetzung in der Sache stattfindet. Die Herabwürdigung der Person muss vielmehr Sinn und Zweck der Meinungsäußerung sein. Um den Unterschied zwischen dem unbestritten zulässigen Satirevideo der Sendung Extra 3 und nicht mehr zulässiger Schmähkritik zu verdeutlichen verlas der Satiriker in seiner Sendung ein Gedicht über den türkischen Präsidenten, das nach seiner eigenen Einschätzung als Schmähkritik einzustufen sei und deshalb nicht im Fernsehen ausgestrahlt werden dürfe. Die dann verlesenen Äußerungen über den Präsidenten stellen für sich genommen in jedem Fall eine nicht mehr zulässige Schmähkritik dar. Jedoch kann man im Rahmen einer Auslegung der Worte als „Erklärung über Schmähkritik“ im Kontext der Sendung durchaus auch die Auffassung vertreten, dass das verlesene Gedicht der Satirefreiheit unterliegt. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen wird hier im konkreten Fall durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte vorgenommen werden müssen.

Die Äußerungen des Satirikers können also die Straftatbestände der Beleidigung gemäß §§ 185 ff. Strafgesetzbuch (StGB) erfüllen, so dass im Falle eines Strafantrages jedenfalls strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden können. Entsprechende Strafanträge sind erfolgt und die insofern zuständige Staatsanwaltschaft Mainz hat die Ermittlungen bereits aufgenommen.

Da im vorliegenden Fall der von den Äußerungen Betroffene aber nicht eine Privatperson, sondern der türkische Präsident ist, kann auch der Straftatbestand der Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes gemäß § 103 StGB einschlägig sein. Gemäß § 103 StGB wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein ausländisches Staatsoberhaupt beleidigt. Dieser Straftatbestand unterscheidet sich von den Straftatbeständen der Beleidigung gemäß §§ 185 ff. StGB in zweierlei Hinsicht: Die Strafandrohung ist höher, die Beleidigung nach § 185 StGB wird lediglich mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Auch die Schutzrichtung der Straftatbestände ist unterschiedlich. §§ 185 ff. StGB schützen die persönliche Ehre des Betroffenen. § 103 StGB schützt nicht nur die persönliche Ehre des Betroffenen, son-

dern dient auch dem funktionalen Schutz ausländischer Staaten und dem Schutz der diplomatischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund dieser anderen Schutzrichtung werden gemäß § 104 a StGB besondere Voraussetzungen an ein Strafverfahren gestellt. Die Bundesrepublik muss zu dem betreffenden Staat diplomatische Beziehungen unterhalten, und die Gegenseitigkeit muss verbürgt sein, das heißt, dass die Bundesrepublik in diesem Staat selbst einen entsprechenden Rechtsschutz genießen muss. Weiterhin ist ein Strafverlangen der betroffenen ausländischen Regierung sowie eine Ermächtigung zur Strafverfolgung der Bundesregierung erforderlich.

Nachdem die türkische Regierung das Strafverlangen erklärt und die deutsche Regierung angekündigt hat die erforderliche Ermächtigung zu erteilen, werden strafrechtliche Ermittlungen wegen der Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes beginnen können. Auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft darüber, ob sie die streitgegenständlichen Äußerungen als Schmähkritik einstuft und Anklage erhebt oder die Äußerung als von der Meinungsfreiheit gedeckt ansieht und das Verfahren einstellt hat dieser Vorgang jedoch keine rechtliche Auswirkung.

Gianna Iacino

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

Laut AG Potsdam ist das Ausspähen des Nachbarn mit einer Drohne keine kindlich-unschuldige Freizeitbeschäftigung

Das Amtsgericht Potsdam (AG Potsdam) hat mit erst jetzt veröffentlichtem Urteil vom 16.04.2015 (Az. 37 C 454/13) entschieden, dass das Überfliegen des Nachbargrundstücks mit einer Kamera ausgestatteten Drohne das Persönlichkeitsrecht des Nachbarn verletzt und deshalb einen Unterlassungsanspruch nach §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i. V. m. §§ 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG begründet.

Der Kläger ist Alleineigentümer eines Grundstücks, das durch hohe Hecken besonders vor Einsicht von den Nachbargrundstücken geschützt ist. Seine Lebensgefährtin sonnte sich am Vormittag des 09. Juli 2013 im Garten, als der Beklagte eine mit einer Kamera ausgestattete Drohne über das Grundstück flog. Die Kamera war dabei eingeschaltet. Der Kläger ließ den Piloten und späteren Beklagten schriftlich abmahnen und forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung. Als der Pilot dies ablehnte, erhob der Kläger vor dem AG Potsdam Klage. In der Verhandlung bestritt der Pilot zwar, das Nachbargrundstück überflogen zu haben. Nachdem bei der Beweisaufnahme mehrere Zeugen gehört wurden und sich außerdem herausstellte, dass es zwischen den Parteien schon

länger Nachbarschaftsstreitigkeiten gab, kam das Gericht jedoch zu der Überzeugung, dass der Beklagte das Grundstück in etwa 7 m Höhe mit eingeschalteter Kamera überflogen hatte, während sich die Lebensgefährtin dort leicht bekleidet sonnte.

Das Gericht gab daher dem Begehren des Klägers statt und verurteilte den Beklagten zur Unterlassung und zur Übernahme der Anwaltskosten des Klägers. Nach Auffassung des Gerichts müsse im vorliegenden Fall zwar das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Beklagten in Gestalt der Ausübung seines Hobbys (dem Steigenlassen der Drohne) berücksichtigt werden. Dieses Recht sei aber abzuwägen mit dem Recht auf Schutz der Privatsphäre des Klägers. Dass der Kläger seine Privatsphäre schützen wolle, sei schon daran erkennbar, dass das Grundstück gut gegen Einblicke von außen geschützt war. Diesen Schutz durch eine Drohne zu umgehen, die noch dazu die Lebensgefährtin des Klägers bei einer privaten Tätigkeit filmt, stelle eine Persönlichkeitsbeeinträchtigung für den Kläger und keine kindlich-unschuldige Freizeitbeschäftigung des Beklagten dar. Im Kontext der nachbarschaftlichen Konflikte sei das Überfliegen auch nicht zufällig, sondern eher gezielt und könne durchaus als Mobbing betrachtet werden. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Rechtsverletzung indiziert und sei hier auch nicht dadurch widerlegt worden, dass der Kläger und seine Lebensgefährtin nicht mehr auf dem Grundstück wohnen, da der Kläger nach wie vor Eigentümer des Grundstückes sei. Das Urteil ist rechtskräftig.

• Urteil des AG Potsdam vom 16. April 2015 (Az.: 37 C 454/13)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17982>

DE

Sofie Luise Burger

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Werbung in Onlinespielen ist keine verbotene Kinderwerbung

Medienberichten zufolge hat das Kammergericht Berlin mit Urteil vom 01. Dezember 2015 (Az. U 74/15) in zweiter Instanz entschieden, dass die Werbung für virtuelle Produkte in einem Online-Rollenspiel nicht notwendigerweise als unmittelbare Kaufaufforderung an Kinder zu verstehen ist. Es liege kein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht vor, wenn sich die Werbeaussagen in dem Spiel nicht gezielt an Minderjährige, sondern an jedermann richten.

In der Entscheidung ging es um eine Klage der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), welche vor allem zwei Aussagen in einem Online-Rollenspiel beanstandete, in denen es hieß: „Kauft ein im Haustier-shop“ und „Neues, exklusives Reittier: Gepanzerte Blutschwinge - holt es euch jetzt.“ Bereits in der Vorinstanz hatte das Landgericht Berlin mit Urteil vom

21. April 2015 (Az.: 16 O 648/13) der Auffassung der Verbraucherschützer widersprochen. Danach stellt die informelle Ansprache bei Online-Spielen keine verbotene Kaufaufforderung an Kinder dar.

Dieser Auffassung ist jetzt auch das Kammergericht Berlin gefolgt. Nicht alle Computerspiele seien als Kinderspiele einzustufen, so die Richter. Auch die Kategorisierung als Fantasy-Spiel ändere daran nichts. Selbst wenn die Handlung in einer bunten Phantasiewelt spiele und die Figuren typische Phantasiewesen seien, handele es sich nicht notwendigerweise um ein Kinderspiel. Auch eine Altersfreigabe ab 12 Jahren, Guthabekarten oder die Erwähnung minderjähriger Nutzer in den AGB seien keine entscheidenden Indizien für eine minderjährige Zielgruppe; der Kreis der ansprochenen Spieler müsse vielmehr individuell bestimmt werden. Wie schon die Vorinstanz sind die Richter des Kammergerichts der Ansicht, dass die Ansprache der Spieler in der zweiten Person Singular (also das „Duzen“) mittlerweile auch „bei der werblichen Ansprache von Erwachsenen“ nicht mehr unüblich sei. Die strittigen Formulierungen appellierten vielmehr einfach an die Spielfreude des Rollenspielers, ganz unabhängig von dessen Alter. Die Verwendung jugendtypischer „Codes“, welche „spießige Erwachsene“ ausschließen sollte, sei dabei ebenfalls nicht zu beanstanden. Schließlich nutze die Werbung in dem Online-Rollenspiel auch nicht die Unerfahrenheit von Kindern aus; die Preise für die beworbenen Güter seien transparent kommuniziert worden.

Bereits der Bundesgerichtshof hatte sich mit Fragen zu Kinderwerbung in seiner „Runes of Magic“-Entscheidung (Urteil vom 17. Juli 2013, Az. I ZR 34/12; siehe IRIS 2013-8/14 und IRIS 2014-10/8) auseinandergesetzt. Darin kamen die Bundesrichter aber zu anderen Ergebnissen als nun das Kammergericht: Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass eine Werbung, die sprachlich von einer durchgängigen Verwendung der direkten Ansprache in der zweiten Person Singular und überwiegend kindertypischen Begrifflichkeiten, einschließlich gebräuchlicher Anglizismen, geprägt werde, sich in erster Linie gezielt an Kinder richte. Dieser Auffassung hat das KG nun widersprochen; das Urteil ist rechtskräftig.

• Bericht über das Urteil des Kammergericht Berlin vom 1. Dezember 2015 (Az. U 74/15)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17983>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Unzulässige Produktplatzierung eines Kekses in TV-Show („Dschungelcamp“)

Wird ein Schokoladengebäck in einer TV-Show zu stark lobpreisend hervorgehoben, so stellt dies eine

unzulässige Produktplatzierung dar. Das hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover) mit Urteil vom 18. Februar 2016 (Az.: 7 A 13293/15) entschieden.

In einer umstrittenen, zirka anderthalb Minuten dauernden Szene der RTL-Show „Ich bin ein Star - Holt mich hier raus“ (Dschungelcamp) war den Teilnehmern der Sendung als Preis für das Bestehen einer Prüfung eine Metallkiste mit einer Großpackung „Pick-up“-Keksen des Unternehmens Bahlsen überlassen worden. Die Dschungelcamper öffneten die Truhe, hielten die Kekse sichtbar in die Höhe und reagierten mit Jubel. Der Sender zeigte dann in Großaufnahme, wie die Akteure das Schokoladengebäck genüsslich verzehrten. Im Anschluss daran lobten die Kandidaten das Produkt ausführlich in Einzelinterviews („Dschungeltelefon“). Daraufhin beanstandete die Niedersächsische Landesmedienanstalt die Produktplatzierung als unzulässige Schleichwerbung. Die Medienwächter begründeten ihre Ansicht mit Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages (RStV). So kann eine Produktplatzierung gem. § 44 Nr. 1 RStV in „Sendungen der leichten Unterhaltung“ unter bestimmten Bedingungen zwar zulässig sein. Eine der Voraussetzungen ist aber gem. § 7 Abs. 7 S. 2 Nr. 3 RStV, dass das Produkt nicht „zu stark“ herausgestellt wird. Der Sender zeigte sich mit der Einschätzung der Medienanstalt nicht einverstanden und zog vor das VG Hannover.

Doch auch nach Auffassung des VG stand der Werbezweck in den strittigen Szenen zu deutlich im Vordergrund. Das Schokogebäck habe gewissermaßen die Hauptrolle gespielt und die Produktdarstellung sei eine „übertriebene verbale Lobpreisung“ gewesen. Zwar erlaube der RStV sogar eine starke Hervorhebung eines Produktes in einer TV-Sendung. Eine zu starke Hervorhebung sei jedoch unzulässig, damit die Abgrenzung zur Werbung erkennbar bleibe. Eine Herausstellung sei zu stark, so das Gericht, wenn der Werbezweck das Geschehen dominiert und der natürliche Handlungsablauf der Sendung im Vergleich dazu in den Hintergrund rückt. Im Hinblick auf die betreffende Dschungelcamp-Folge hätten deshalb die ersten Szenen den notwendigen dramaturgischen Zusammenhang noch gewahrt: Die Verwendung der Kekse als Belohnung für die hungrigen Kandidaten, der Jubel der Teilnehmer beim Öffnen der Truhe und auch die Großaufnahmen der Camper beim Verzehr des Gebäcks verstießen nach Auffassung der Richter noch nicht gegen das Übermaßverbot. Mit den nachfolgenden Huldigungen des Produktes durch die Kandidaten in der Interviewkabine und „Aus dem Off“ sei jedoch die Grenze zur unzulässigen Produktplatzierung und damit zur Schleichwerbung überschritten gewesen. Auch sei der eigentliche Handlungsstrang zu diesem Zeitpunkt bereits beendet gewesen. In den Kommentaren der Kandidaten sei ausschließlich auf das Produkt Bezug genommen worden, dabei habe nach Ansicht des VG Hannover der Werbezweck dominiert, weshalb die Produktdarstellung als unzulässige Schleichwerbung einzustufen gewesen sei. Gegen das Urteil steht RTL der Antrag auf Zulassung der Be-

rufung an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zu.

• Die Pressemitteilung zum Urteil des VG Hannover vom 18. Februar 2016 (Az.: 7 A 13293/15)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17984>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

FR-Frankreich

Die Verpflichtung, lokale öffentlich-rechtliche Fernsehdienste anzubieten, ist verfassungskonform

Im Dezember 2015 wandte sich der Conseil d'Etat (Staatsrat) an den Conseil constitutionnel (Verfassungsgericht - franz. Verfassungsgericht) mit einer Question prioritaire de constitutionnalité (vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit - QPC), um klären zu lassen, ob Paragraph II von Artikel 34-2 des Gesetzes vom 30. September 1986 mit den verfassungsmäßig garantierten Rechten und Freiheiten in Einklang steht. Im Rahmen dieses Paragraphen werden Kabelbetreiber und Internetprovider, die das kabelgebundene Netzwerk nutzen, dazu verpflichtet, ihren Abonnenten die lokalen öffentlich-rechtlichen Fernsehdienste (lokale Vollprogramme, Informationskabelsender und lokale Sender) anzubieten. Hinzu kommt, dass besagte Anbieter die mit dieser Verpflichtung einhergehenden Kosten für den Transport und die Verbreitung ab dem Herausgabeort übernehmen müssen.

Im vorliegenden Fall hatte die Gemeinde Nizza der Gesellschaft Azur TV die Produktion, die Koproduktion, die Rechte für den Erwerb und die Ausstrahlung von Sendungen für die Bewohner von Nizza übertragen. Azur TV hatte zu diesem Zweck vergeblich versucht, die Gesellschaft Iliad und Free mit dem Transport und der Ausstrahlung ihrer Programme zu beauftragen. Azur TV wandte sich an den Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA), der Free dazu verpflichtete, ein Übernahmeangebot vorzulegen und die Kosten für die Ausstrahlung und den Transport des Dienstes ab dem Herausgabeort zu übernehmen. Die Gesellschaften Iliad und Free gingen vor Gericht, weil sie die Auffassung vertraten, die Entscheidung des CSA sei nicht rechtmäßig. Zur Untermuerung ihrer Klage stellten sie zudem die QPC. Sie erklärten, die strittigen Bestimmungen von Artikel 34-2 zur Übernahmeverpflichtung verstießen ohne entsprechende flankierende Maßnahmen gegen die Unternehmens- und Vertragsfreiheit, insbesondere mit Blick auf die Festlegung von Voraussetzungen für eine Kostenteilung.

In seinem Urteil vom 23. März 2016 verweist der Verfassungsrat darauf, dass gemäß Artikel L. 1426-1 des Code général des collectivités locales (allgemeines Gesetz über die lokalen Körperschaften) die Gebietskörperschaften befugt sind, lokale Informationssender zu beauftragen, die auf terrestrischem Wege oder über ein Netz ausgestrahlt werden, welches keine von CSA zugewiesenen Frequenzen nutzt. Mit der Verabschiedung des strittigen Paragraphen II von Artikel 34-2 habe der Gesetzgeber den Erhalt und den Ausbau dieser lokalen öffentlich-rechtlichen Dienste garantieren und fördern wollen. Diese Bestimmungen seien somit als Verpflichtung der Anbieter besagter audiovisueller Dienste zu verstehen, Dienste unentgeltlich anzubieten, allerdings nur für die Abonnenten, die auf dem Gebiet der Körperschaft ansässig sind. Die Verpflichtung beschränke sich zudem auf den Transport und die Ausstrahlung der Programme dieser Dienste und gelte nicht für die zusätzlich notwendigen Bau- und Anschlussarbeiten. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Verpflichtung habe der Gesetzgeber zudem die Digitalisierung der Programme. Der Verfassungsrat kommt somit zum Schluss, dass die strittigen Bestimmungen sich in eingeschränktem Maße auf die Unternehmens- und Vertragsfreiheit der Anbieter von öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Diensten auswirke. Zugleich befindet das Gericht, mit der besagten Verpflichtung werde ein Ziel von allgemeinem Interesse verfolgt, sodass es zu keiner schwerwiegenden Einschränkung des Grundsatzes der Gleichheit vor öffentlichen Lasten komme. Die Klage auf Missachtung dieses Grundsatzes sowie auf Verletzung des Eigentumsrechts wurde abgewiesen. Das Gericht erklärt zudem den Paragraphen II des Artikels L. 34-2 des Gesetzes vom 30. September 1986 für verfassungskonform.

• *Conseil constitutionnel, Décision QPC n°2015-529, 23 mars 2016, Sociétés Iliad et a.* (Verfassungsrat, Entscheid zur vorrangigen Frage zur Verfassungsmäßigkeit Nr. 2015-529, 23. März 2016, Gesellschaften Iliad u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Staat zu Entschädigungszahlungen in Höhe von EUR 900 000 an einen Internetdienstanbieter verurteilt

Der Conseil d'État (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) war vom Internetdienstanbieter Bouygues Telecom wegen ausstehender Entschädigungszahlungen angerufen worden, die dieser für Unterstützungsleistungen forderte, die er der Haute autorité pour la diffusion des oeuvres et la protection des droits sur internet (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - HADOPI) erbracht hatte. Die Kosten waren im Rahmen

der Suche nach Internetnutzern entstanden, die illegal Daten herunterladen. Die Commission de protection des droits de la HADOPI (Kommission zum Schutz der Rechte der Hadopi) hatte im September 2010 die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste um Unterstützung bei der Suche, Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die in Artikel L. 336-3 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) verankerte Verpflichtung er sucht.

Bouygues Telecom hatte im vergangenen Dezember in einem ersten Schritt erwirkt, dass die implizite Entscheidung des französischen Premierministers annulliert wurde. Diese sah vor, die für die Umsetzung des HADOPI-Gesetzes vom 12. Juni 2009 in Bezug auf die Vergütung spezifischer Mehrkosten für Leistungen, die im Auftrag der HADOPI erbracht werden, notwendige Verordnung nicht zu verabschieden. Die Entscheidung des Premierministers war damit begründet worden, die angemessene Frist, in der der Text hätte verabschiedet werden müssen, sei verstrichen. Der Internetprovider forderte eine Entschädigung für Kosten, die ihm im Zeitraum von September 2010 bis November 2015 entstanden waren.

Der Staatsrat bestätigte, dass die angemessene Frist für den Erlass der für die Umsetzung von Punkt III des Artikels L.34-1 des Code des postes et télécommunications électroniques (Gesetz über den Post- und Telekommunikationssektor) notwendigen Verordnung unter Bedingungen verstrichen war, die fehlerhaft gewesen seien. Im vorliegenden Fall habe sich die HADOPI geweigert, von Bouygues Telecom ausgestellte Rechnungen zu begleichen, mit der Begründung, die Verordnung sei nicht verabschiedet worden. Die klagende Gesellschaft machte geltend, es seien besondere Datenverarbeitungen und technische sowie menschliche Ressourcen in Anspruch genommen worden, die zu spezifischen Mehrkosten geführt hätten. Hierzu zählten insbesondere die Bearbeitung von über 2 400 000 Anträgen auf Identifizierung von IP-Adressen zwischen September 2010 und November 2015. Als Nachweis der Echtheit und des Ausmaßes des Schadens, den die Klägerin auf EUR 1,2 Millionen schätzt, legte sie Daten aus ihrem internen Managementkontrollsystem vor. Der Staatsrat verurteilte den Staat zur Zahlung von EUR 900 000 an Bouygues Telecom für Leistungen, die der Internetprovider in besagter Zeit erbracht hatte, in der Erwartung, dass die Verordnung nun endlich verabschiedet werde.

• *Conseil d'Etat, (2e et 7e sous-sect. réunies), 4 avril 2016, Bouygues Telecom* (Staatsrat (2. und 7. Unterabteilung gemeinsam), 4. April 2016, Bouygues Telecom)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Recht auf Vergessen: Google von der CNIL zu einer Strafe in Höhe von EUR 100 000 [U+202F] verurteilt

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache Mario Costeja González vom 13. Mai 2014 hatte die Präsidentin der Commission nationale de l'informatique et des libertés (französische Datenschutzkommission - CNIL) im Mai 2015 Google Inc. angeordnet, Löschungen von Links innerhalb von zwei Wochen auf sämtlichen einschlägigen Domains von Google Search vorzunehmen. Andernfalls werde die CNIL ein Sanktionsverfahren einleiten. Die in eingeschränkter Zusammensetzung tagende Datenschutzbehörde befand ebenso wie der EuGH, das Datenschutzgesetz „Loi Informatique et libertés“ (Informationsgesetz und Freiheiten) aus dem Jahre 1978 sei auf die gesamte Datenverarbeitung des Dienstes Google Search anzuwenden. Die Kommission sei zudem befugt, die Modalitäten für das Entfernen von Links zu bestimmen, insofern die fragliche Datenverarbeitung in Teilen oder in Gänze auf französischem Staatsgebiet erfolge, auch dann, wenn der für die Datenverarbeitung Verantwortliche auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen sei (Artikel 48 des Gesetzes von 1978). Die Datenschutzkommission verweist zudem darauf, dass das Recht auf Löschung von Links, welches sich aus dem Recht auf Einspruch und Löschung von Daten ableite, personenbezogen sei. Werde es angewendet, müsse es ohne Einschränkung für die gesamte Datenverarbeitung Anwendung finden, auch dann, wenn dieses Recht nicht im Einklang mit einem anderen ausländischen Recht stehen sollte. Der Lösungsbeschluss erfolge zudem erst, nachdem geprüft worden sei, dass ein striktes Gleichgewicht zwischen der Achtung der Rechte auf Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten einerseits und des Interesses der Öffentlichkeit am Zugang zu Informationen andererseits gewahrt sei. Die CNIL befand, die Löschung auf EU-Domains zu beschränken, erscheine zum einen unbegründet, zum anderen in dem Maße unzulänglich, als die gelöschten Links auf anderen Nicht-EU-Domains der Suchmaschinen (z. B. .com) bestehen blieben. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass lediglich die Löschung auf allen einschlägigen Domains der Suchmaschinen einen wirksamen Schutz der Persönlichkeitsrechte ermögliche.

Nach Ablauf der Mahnfrist, die die CNIL Google eingeräumt hatte, um die Links auf allen Domains zu löschen, verpflichtete sich Google dazu, seine Maßnahmen zum Entfernen von Links zu verbessern. Die Datenschutzkommission erklärte, diese Maßnahmen, die darin bestehen, einen Filter entsprechend der geographischen Herkunft des Internetnutzers, der die Suchmaschine nutzt, einzubauen, seien ungeeignet, um die in der Mahnung gestellten Forderungen und damit die Bestimmungen aus den Artikeln 38 und 40 des Datenschutzgesetzes vollständig zu erfüllen. Die CNIL ver-

hängte gegen Google eine Geldstrafe in Höhe von EUR 100 000.

Amélie Blocman
Légipresse

Originalität eines Fernsehendeformats

Entscheide zum urheberrechtlichen Schutz von Fernsehendeformaten sind so selten, dass das jüngste Urteil des Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von Paris Erwähnung verdient.

Im vorliegenden Fall präsentierte sich der Geschäftsführer einer audiovisuellen Produktionsgesellschaft als Urheber des audiovisuellen Konzepts „Teum-Teum“ (franz. Jugendsprache für „Appartement“), bei dem es darum geht, dass in einer Wohnung in einem Brennpunktviertel ein Fernsehmagazin gedreht wird. Ein Moderator empfängt eine Persönlichkeit aus der Welt der Kultur, des Schauspiels oder der Politik bei den Bewohnern und die Beteiligten tauschen sich über ihre jeweiligen Lebenswelten, die Aktualität oder das Alltagsleben im Stadtviertel aus. Das erste Format der Sendung war 2004 produziert worden. 2005 hatte der klagende Produzent die Pilotsendung Medienprofis vorgestellt. 2007 bekundete der Sender France 5 Interesse an dem Format, woraufhin der Kläger mit einem ausführenden Produzenten (der beklagten Gesellschaft) vereinbarte, ein neues Format der Sendung „Teum-Teum“ zu entwickeln, welches zum Fernsehmagazin wurde, „in dem man sich durch die anderen entdecken kann“. Zu diesem Zweck unterzeichneten die Parteien einen Vertrag, in dem alle audiovisuellen Adaptations- und Nutzungsrechte mit Blick auf das audiovisuelle Konzept von „Teum-Teum“ an die beklagte Gesellschaft abgetreten wurden, sowie eine Vereinbarung hinsichtlich der Koproduktion eines Pilotfilms. Für den Fall, dass der ausführende Produzent ein aus dem Format hervorgehendes Sendeprojekt produzieren wollte, verpflichtete er sich, der klagenden Gesellschaft vorzuschlagen, dieses Projekt in Koproduktion mit ihm zu produzieren. Das im vertraglichen Rahmen entwickelte Fernsehmagazin wurde monatlich und erneut von 2009 bis 2011 auf France 5 ausgestrahlt. Danach wurde die Sendung nicht mehr aufgelegt und der ausführende Produzent entwickelte seinerseits eine neue Sendung mit dem Titel „Les uns, les autres“ (die einen, die anderen). Die klagende Gesellschaft vertat die Auffassung, dieses neue Magazin übernehme in allen Punkten das Format der Sendung „Teum-Teum“, mit demselben Moderator, der gleichen Erzählstruktur und den gleichen Teams. Ihr Partner habe sie nicht konsultiert und damit gegen den Koproduktionsvertrag verstoßen, sodass sie sich veranlasst sah, gerichtlich gegen die beklagte Gesellschaft vorzugehen.

Nach Analyse der Entwicklungsschritte des für die Sendung verwendeten Formats legte das Gericht dar,

das Format sei das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit zwischen ihrem Urheber, dem Kläger, der die Idee gehabt habe, eine Sendung rund um eine Persönlichkeit zu gestalten, die verschiedene Elemente eines ihr bislang fremden Milieus für sich entdeckt, und dem beklagten ausführenden Produzenten, der zusätzlich zu diesen Zielen der kulturellen Begegnung und Information das noch weiter gefasste Ziel der Entdeckung eines Viertels und seiner Akteure eingebracht habe. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die endgültige Version des Formats mit seinen genannten Merkmalen, dem Brückenschlag zwischen Generationen und der Präsentation des „Aufeinandertreffens verschiedener Lebenswelten“ durch einen bekannten Gast und die Akteure der „städtischen Kultur“ in der produzierten Sendung bestehen bleibe und in ihrer Kombination zu sehen seien. Diese Kombination, so das Gericht, sei angesichts der Reflexionsarbeit, die geleistet worden sei, um dieses Format zu gestalten und diese Ziele umzusetzen, als schöpferisch originell zu werten.

In einem zweiten Schritt analysierte das Gericht die Nichterfüllung des Vertrags, die von der klagenden Gesellschaft vor dem Hintergrund der Produktion der Sendung „Les uns, les autres“ beanstandet worden war. Es weist die geltend gemachten Ähnlichkeiten jedoch mit dem Argument zurück, diese seien nicht die Merkmale, die die Besonderheit des Formats von „Teum-Teum“ ausmachten. Vielmehr gehe es darum, die Sendeformate zu vergleichen, nicht aber ihren Inhalt in Bezug auf seinen informierenden oder reflektierenden Gehalt. Die angeführten Parallelen zwischen den behandelten Themen von „Teum-Teum“ und „Les uns, les autres“ seien nicht stichhaltig. Auch die anderen angeblichen Ähnlichkeiten, die die klagende Gesellschaft im gleichen Ansatz, gleichen Grundsatz von „road movie“, in der Festlegung eines einzigen Themas pro Sendung, in der Sendedauer, der Sammlung von Erfahrungsberichten oder der Empathie des Moderators sah, seien Elemente, die allgemein zum Format von Kultur- und Gesellschaftsmagazinen gehörten.

Die Sendung „Les uns, les autres“ könne somit nicht als Sendeformat gesehen werden, das aus dem im Vertrag von 2008 zwischen den Parteien vereinbarten Sendeformat hervorgegangen sei. Die klagende Gesellschaft sei nicht berechtigt, der beklagten Gesellschaft vorzuwerfen, sie habe es nach der Einstellung des Magazins „Teum-Teum“ versäumt, ihr auf der Grundlage des besagten Vertrags vorzuschlagen, die Sendung „Les uns, les autres“ in Koproduktion mit ihr herzustellen. Der abgewiesene Kläger ist gegen das Urteil in Berufung gegangen.

• *Tribunal de grande instance, Paris, (3e ch. sect.3), 12 février 2016, Cool Up's productions et a. c/ Teleparis et a.* (Landgericht, Paris (3. Kammer, Abteilung 3), 12. Februar 2016, Cool Up's productions u. a. gegen Teleparis u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Vergütung der Urheber der Figuren in „Arthur und die Minimoys“ gerichtlich geprüft

Das Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) von Paris hat ein sehr aufschlussreiches Urteil zur Möglichkeit für die Parteien eines Urhebervertrags gefällt, vom Grundsatz der anteiligen Vergütung abzuweichen.

Die Produktionsgesellschaft des Regisseurs des Animationsfilms „Arthur und die Minimoys“ hatte 2002 und 2004 einen Urhebervertrag zur grafischen Konzeption der Nebenfiguren, des Zubehörs und der Kulissen geschlossen, in der eine Pauschalvergütung für die vereinbarte Abtretung der Rechte vorgesehen war. Nachdem später Teil 2 und 3 der Trilogie realisiert wurden, unterzeichneten die Parteien 2008 neue Abtretungsverträge, in denen eine Pauschalvergütung in Höhe von EUR 40 000 sowie die Abtretung der Merchandisingrechte der vier Zeichner sowie eine zusätzliche Vergütung vereinbart wurde, unter dem Vorbehalt, dass die Darstellungen und Reproduktionen nur eine einzige Nebenfigur, deren Urheber die Zeichner sind, betreffen. Nachdem die Urheber von der Produktionsgesellschaft keine Angaben über die Höhe der Verkaufszahlen im Rahmen des Merchandising erhielten, jedoch feststellen mussten, dass ihre Kreationen ohne ihre Zustimmung, ohne vertragliche Grundlage und Vergütung in der ganzen Welt weiter vermarktet wurden, klagten sie vor Gericht auf Aufhebung ihrer Abtretungsverträge und auf Entschädigung für den Schaden, den sie aufgrund der widerrechtlichen Verwertung erlitten hatten.

Die Kläger machten geltend, dass ihre Abtretungsverträge gegen den in Artikel L. 131-4 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) verankerten Grundsatz der anteiligen Vergütung verstießen, insofern ihre grafischen Kreationen im Gegensatz zu dem, was im Vertrag stehe, keineswegs „Filmzubehör“ seien. Sie vertraten zudem die Auffassung, dass ihr Vertragspartner widerrechtlich gehandelt habe, indem er nur für den Fall eine prozentuale Beteiligung an der Verwertung im Rahmen des Merchandising vorgesehen habe, dass es sich um eine „individualisierte Reproduktion mit lediglich einer einzigen Nebenfigur“ handle. Das Gericht wies darauf hin, dass gemäß Artikel L. 131-4 des CPI derjenige, der sich darauf berufe, dass ein anteilige Vergütung nicht möglich sei und ausnahmsweise eine pauschale Vergütung des Urhebers vorgenommen werden müsse, diese Vorgehensweise auch begründen müsse.

Im vorliegenden Fall ergebe sich aus den Verträgen, dass die Kläger eine echte geistige schöpferische Arbeit geleistet hätten, sowohl was die Figuren als auch was das Zubehör und die Kulissen für den Film angehe. Ein solcher Beitrag könne auf keinen Fall als unwesentlich für die geistige Schöpfung des Films gewer-

tet werden, zumal mit dieser Arbeit die Grundlagen und die gesamte Grafik des Films geschaffen worden seien. Dieser wichtige Beitrag der Kläger im Schaffensprozess sei zudem ausdrücklich von der beklagten Produktionsgesellschaft anerkannt worden. Ferner führte das Gericht aus, dass die Tatsache, dass mehrere Personen gemeinsam zur Grafik des Animationsfilms beigetragen hätten und der jeweilige Anteil des einen oder anderen Urhebers nicht genau für jede Zeichnung festzulegen sei, allein nicht ausreiche, um eine anteilige Vergütung grundsätzlich auszuschließen. Auch könne diese Tatsache nicht als Grund angeführt werden, die Arbeit lediglich als Zubehörelement des Gesamtwerks zu werten. Ganz im Gegenteil, die Zeichnungen, Illustrationen und Grafiken seien ein wesentliches Element, auf dessen Grundlage das Werk überhaupt in 3D habe fertiggestellt werden können. Die beklagte Gesellschaft erbringe keinen Nachweis dafür, dass es unmöglich sei, eine anteilige Vergütung für die Urheber festzulegen, sodass der strittige Artikel der Verträge als widerrechtlich anzusehen sei. Auch die Merchandising-Klausel, in der eine Voraussetzung festgelegt sei, die allein vom Willen der beklagten Gesellschaft abhängige, sei mit Rechtsfehlern behaftet. Angesichts der Tatsache, dass besagte Vertragsbestimmungen, die ein wesentliches Element des Vertrags darstellten, widerrechtlich seien, müsse der gesamte Abtretungsvertrag für nichtig erklärt werden, so das Gericht.

Das Gericht sprach den Klägern Anspruch auf Schadenersatz für sämtliche Figuren, Zubehörelemente und Kulissen des Films (und nicht nur für die Nebenfiguren, wie es die beklagte Gesellschaft geltend machen wollte) zu. Grundlage für die Schadenersatzansprüche sei die ohne Berücksichtigung ihrer Urheberrechte vorgenommene Verwertung ihrer geistigen Schöpfungen. Es bestehe Anspruch auf eine prozentuale Beteiligung an den Einnahmen aus dem Verkauf bzw. der Verwertung. Das Gericht ordnete ein Gutachten an, das klären soll, wie hoch die Einnahmen aus der Verwertung des zweiten und dritten Teils des Films und der Nebenprodukte ist.

• *Tribunal de grande instance, Paris, (3e chambre ; 2e section), 8 janvier 2016, P. Rouchier et a. c/ Société Europacorp et L. Besson* (TGI von Paris, (3. Kammer, Abteilung 2), 8. Januar 2016, P. Rouchier u. a. gegen Gesellschaft Europacorp und L. Besson)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

App zum Teilen von Sport-Clips verstößt gegen das Urheberrecht

Die für Wirtschaftssachen zuständige Chancery Division des High Court unter dem Vorsitz von Richter Ar-

nold hat am 18. März 2016 entschieden, dass die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe von kurzen Auszügen aus Fernsehübertragungen von Cricketspielen der englischen Liga und aus Filmen über eine Clip-Sharing-App nicht unter die Bestimmung „fairer Umgang“ (fair dealing) für Zwecke der aktuellen Berichterstattung fällt.

Im vorliegenden Fall waren die Kläger, der Cricketverband von England und Wales (ECB), Inhaber der Urheberrechte an den Fernsehübertragungen der Cricketspiele. Der Angeklagte, Tixdaq, war Inhaber der Website (www.fanatix.com) und hatte eine App (Fantix App) entwickelt, die in Verbindung mit der Website verwendet werden konnte. Mit der App hatten die Nutzer auf der Website die Möglichkeit, sich kurze Auszüge von einer Dauer von jew. bis zu 8 Sekunden aus den Sendungen der Kläger anzusehen und hochzuladen. Diese Clips waren auch auf den Konten der Nutzer bei sozialen Netzwerken (Facebook und Twitter) verfügbar. Der ECB sah den Austausch des Bildmaterials von Cricketspielen über die Website als eine Verletzung seiner Urheberrechte (Urheberrecht am Übertragungssignal) und klagte. Tixdaq berief sich zu ihrer Verteidigung auf „fairen Umgang“ (fair dealing) im Zusammenhang mit Nachrichten (Artikel 30(2) des Urheberrechts-, Muster- und Patentgesetzes (CDPA)) und auf die „safe harbour“-Bestimmungen in Verbindung mit der E-Commerce Richtlinie (Artikel 17 und 19 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr). Die neu geschaffene Möglichkeit, sich hier auf den Tatbestand des auszugsweisen Zitierens zu berufen (Artikel 30 (1ZA) CDPA), wurde nicht genutzt (siehe IRIS 2014-10/19).

Ausgangspunkt für die Würdigung des Gerichtshofs war die Frage, ob das Werk oder ein wesentlicher Bestandteil des Werks vervielfältigt wurde. Dabei bezog sich der High Court auf das Urteil des EuGH im Fall Infopaq (Rechtssache C5/08, 16. Juli 2009): In den wesentlichen Bestandteilen kommt die geistige Schöpfung durch den Urheber zum Ausdruck. Richter Arnold stellte fest, dass nicht jeder Bestandteil einer Sendung dieser Anforderung genügt, dass aber „Rundfunkveranstalter und Produzenten in die Herstellung von Sendungen und Erstaufzeichnungen investieren, weil sie erstens wissen, dass bestimmte Teile des aufgezeichneten Materials einer Veranstaltung (z.B. Bilder von Wickets beim Cricket oder Toren beim Fußball) für die Zuschauer interessanter sind als andere und zweitens dass es neben einem Markt für kontinuierliche Liveübertragungen auch einen Markt für Highlight-Programme gibt.

Artikel 30 CDPA beinhaltet im Wesentlichen drei Anforderungen: die Anforderung hinsichtlich des Zwecks der Verwendung; fairer Umgang und Angabe der Quelle. Richter Arnold verweist darauf, dass Artikel 30(2) im Lichte der InfoSoc-Richtlinie, Artikel 5(3) c), bewertet werden müsse und beide Bestimmungen unter Berücksichtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung auszulegen seien. Ein wichtiger Aspekt bei der Bewertung von Artikel 30(2) sei die Frage, „ob der

Umfang der Nutzung durch den Informationszweck gerechtfertigt ist“. Richter Arnold stellte weiter fest, dass die nationalen Behörden die Entscheidung über diese Prüfung vor der InfoSoc-Richtlinie getroffen haben und deshalb mit Vorsicht zu bewerten ist. Da der Aspekt der „Nachrichtenberichterstattung“ auf EU-Ebene nicht weiterführt, bezog sich Richter Arnold auf den Fall BBC gegen BSB [1991] Ch 441, in dem mit Blick auf Artikel 30(2) Nachrichten mit einem Bezug zu Sport als Nachrichten über „aktuelle Ereignisse“ bewertet worden waren. Die nächste Frage war, ob hier „fairer Umgang“ gegeben war. Bei der Prüfung dieser Frage könnte eine Reihe von Faktoren zum Tragen kommen, doch zu den wichtigsten Aspekten gehört die Frage, ob die Verwendung des urheberrechtlich geschützten Werks durch den Beklagten in wirtschaftlichem Wettbewerb zu dem des Rechteinhabers steht; ein weiterer Aspekt ist der Umfang und die Bedeutung des ausgewählten Werks (Verweis auf Ashdown gegen Telegraph Group Ltd [2001] EWCA Civ 1142). Ein legitimer Aspekt der Bewertung besteht auch darin, das Motiv des Beklagten zu prüfen.

Ausgehend vom angewandten Recht stellte Richter Arnold fest, dass „8 Sekunden in quantitativer Hinsicht keinen großen Anteil einer Sendung oder eines Films darstellen, wo von einer Dauer von zwei Stunden oder mehr auszugehen ist. Qualitativ jedoch ist eindeutig klar, dass die meisten hochgeladenen Clips die Höhepunkte der Spiele zeigten: erzielte Wickets, Centuries, Schiedsrichterentscheidungen usw. Deshalb zeigten die meisten Clips Vorgänge von Interesse und damit von Wert.“ Damit ist hier von einem wesentlichen Bestandteil auszugehen.

Bezüglich des „fairen Umgangs“ gestand das Gericht zu, dass Bürgerjournalismus unter die Definition von Journalismus zum Zweck der aktuellen Berichterstattung fallen kann. Obwohl der Clip mit einem Kommentar versehen war, der eine Diskussion der Nutzer ermöglichte, kam das Gericht zu dem Schluss, dass der Hauptzweck der App darin besteht, die Clips zu teilen: „Die Clips wurden nicht dazu verwendet, die Zuschauer über aktuelle Ereignisse zu informieren, sondern standen zum Konsum zur Verfügung, weil sie von Interesse waren und einen Wert darstellten.“ Deshalb lag der Zweck nicht in der „Berichterstattung“, womit der Sachverhalt nicht unter Artikel 30(2) fällt.

Dennoch prüfte Richter Arnold, ob die Verwendung als „fair“ zu bewerten ist. Er kam zu der Überzeugung, dass das nicht der Fall war. Die Tätigkeit des Beklagten stellte für den ECB einen wirtschaftlichen Schaden dar und stand im Widerspruch zu einer normalen Verwendung des Filmmaterials. Richter Arnold verwies darauf, dass die Apps von einer großen Anzahl von Nutzern verwendet werden sollten. Ferner wurden die in die App hochgeladenen Clips zumeist auch auf die Website und/oder auf die Plattformen sozialer Medien hochgeladen. In späteren Versionen der App hatte Tixdaq Algorithmen eingeführt, die eine Begrenzung hinsichtlich der Gesamtzahl der Clips sowie des Umfangs der hochgeladenen Inhalte vorsah,

um bei diesen Größen in die Nähe der Werte zu kommen, die nach dem Kodex Sports News Access Code of Practice (SNAC) zulässig sind; in diesem Kodex ist festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Rundfunkveranstalter Filmmaterial aus Sportsendungen eines anderen Veranstalters verwenden darf und was nach SNAC als „fairer Umgang“ zu bewerten ist. Richter Arnold gelangte zu der Auffassung, dass die Annäherung an die SNAC-Werte nicht ausreichend war, um hier von „fairem Umgang“ sprechen zu können. Der SNAC-Kodex bezieht sich eher auf lineares Fernsehen im Kontext von Nachrichtenberichterstattung und weniger auf Near-Live- und Abrufdienste. Hinzu kommt, dass die Verwendung der App wahrscheinlich zu einem höheren Konsum führen kann.

Der Beklagte gestand zu, dass unter Umständen, unter denen ein Nutzer den Clip nicht korrekt zuordnet (Angabe der Quelle/des Rechteinhabers), Artikel 30(2) keine Anwendung findet. Bei solchen Umständen berief sich der Beklagte auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Vermittler nach Artikel 12 - 14 der E-Commerce-Richtlinie. Das Gericht ging auf diesen Aspekt nur am Rande ein und verwies darauf, dass eine Berufung auf Artikel 14 seitens des Beklagten nur dann zulässig sei, wenn die von Nutzern eingestellten Clips nicht redaktionell bearbeitet sind; für redaktionell überarbeitete Clips bestehe diese Möglichkeit nicht.

• *England And Wales Cricket Board Ltd & Sky v Tixdaq Ltd & Anor* [2016] EWHC 575 (Ch), of 18 March 2016 (England And Wales Cricket Board Ltd & Sky v Tixdaq Ltd & Anor [2016] EWHC 575 (Ch), vom 18. März 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17961>

EN

• Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) in der Rechtssache C5/08 Infopaq International A/S gegen Danske Dagblades Forening, 16. Juli 2009

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17993>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Lorna Woods

School of Law, University of Essex

Entscheidung über den Zugriff der Polizei auf Verbindungsdaten von Journalisten

Der Fall hängt mit dem „Plebgate“-Skandal vom September 2012 zusammen. Der damalige parlamentarische Geschäftsführer der Konservativen soll einen Polizisten beschimpft haben, als dieser ihn daran hinderte, den Regierungssitz in der Downing Street auf seinem Fahrrad durch das Haupttor zu verlassen. Aus den offiziellen Polizeiprotokollen gelangten interne Informationen an die Öffentlichkeit, und das britische Boulevardblatt Sun erhielt anonyme Anrufe zu dem Vorfall auf seiner Hinweis-Hotline. Es gab offensichtlich nicht nur eine undichte Stelle im Polizeiapparat.

Vielmehr musste auch dem Verdacht einer Verschwörung nachgegangen werden dass ein Mitglied der Regierung zu Fall bringen sollte, und dass einige Polizeibeamte ihre Kompetenzen überschritten hatten. Der parlamentarische Geschäftsführer der Konservativen trat im Oktober 2012 von seinem Amt zurück.

Um festzustellen, ob es tatsächlich eine Verschwörung gegeben hat, versuchte die Polizei, sich nicht nur die Verbindungsdaten der Polizeibeamten zu beschaffen, sondern auch an die Telefondaten der Sun-Journalisten zu gelangen, die zum Plebgate-Skandal recherchiert hatten. Es wurden vier Genehmigungen ausgestellt, alle auf der Grundlage von Paragraph 22 des Regulation of Investigatory Powers Act (RIPA - Gesetz zur Regulierung der Ermittlungsbefugnisse) und des damit verbundenen Code of Conduct (Verhaltenskodex) - damals „Erwerb und Enthüllung von Kommunikationsdaten“ aus dem Jahr 2007. Diese Version des (inzwischen aktualisierten) Verhaltenskodex enthielt jedoch keine speziellen Schutzvorschriften für Journalisten oder ihre Quellen.

Nach der Veröffentlichung des Polizeiberichts über die Ermittlungen erfuhren die Journalisten der Sun von dem Zugriff auf ihre Verbindungsdaten und reichten eine offizielle Beschwerde vor dem Investigatory Power Tribunal (IPT) ein, einer Ombudsstelle für Verstöße der Ermittlungsbehörden. Dabei ging es um die Frage, ob RIPA und die Version des Verhaltenskodex aus dem Jahr 2007 ausreichenden Schutz journalistischer Quellen boten oder ob ein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorlag.

In den meisten Punkten entschied das IPT zugunsten der Polizei. So befand das Gericht, dass die ermittelnden Polizeibeamten berechnete Gründe hatten, von einem strafrechtlichen Verstoß auszugehen. Die Maßnahmen waren gerechtfertigt, um die Quelle der Enthüllungen festzustellen. Außerdem, so das IPT, hätten die Ermittlungen ohne die Verbindungsdaten nicht auf effiziente Weise durchgeführt werden können. Was die Genehmigungen für die Abfrage der Telefondaten betrifft, so war das IPT der Auffassung, dass drei der vier notwendig und angemessen gewesen seien. Die letzte Genehmigung („die dritte Genehmigung“), so fanden die Richter des IPT, sei dagegen nicht notwendig gewesen, da die Identität des Informanten bereits bekannt war.

Es gab jedoch noch eine weitere Frage, die geklärt werden musste, und zwar der Schutz (oder vielmehr das Fehlen des Schutzes) journalistischer Quellen. Bei der Prüfung dieser Frage berief sich das IPT auf das Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Es kam zu dem Schluss, dass „04046 Fälle, bei denen es direkt um die Pressefreiheit geht, anders behandelt werden müssen. Der Fall Goodwin macht klar, dass der Schutz journalistischer Quellen eine der Grundvoraussetzungen (sic) für die Pressefreiheit ist und dass die Bedingungen für eine Einschränkung der Pressefreiheit überzeugend begründet werden müssen“ (siehe IRIS 1996-4/4).

Die Schutzvorrichtungen vor dem willkürlichen Einsatz polizeilicher Gewalt hatten zwar offensichtlich funktioniert. Nicht funktioniert hatte das damalige System dagegen im Hinblick auf den Schutz der Presse. Dies war der Fall, obwohl die Polizei keinen Zugriff auf das Material selbst hatte und die Journalisten auch nicht zwingen konnte, ihre Informationsquelle preiszugeben. Das Gericht stellte fest, dass die Schutzvorrichtungen nach dem Vorfall funktioniert haben. „Eine spätere Kontrolle durch den Polizeichef oder im Falle einer Beschwerde durch dieses Gericht kann nicht die Preisgabe der Quelle eines Journalisten verhindern. 04046 Wenn eine Genehmigung zur Preisgabe einer journalistischen Quelle erfolgt, kann diese Preisgabe später nicht mehr rückgängig gemacht werden. Auch die Auswirkungen einer solchen Enthüllung können nicht abgemildert werden.“

Das IPT stellte auch fest, dass es keine Notwendigkeit gab, Paragraph 22 des RIPA im Hinblick auf Journalisten anzuwenden, auch auf die Gefahr hin, dass nicht alle Fragen in diesem Zusammenhang wirksam überprüft werden konnten. Angesichts der Art der Befugnisse des RIPA erfuhren die Journalisten von der Abfrage ihrer Telefondaten erst nachdem die Polizei darüber informiert hatte, und konnten eine Beschwerde einreichen. Der ermittelnde Polizeibeamte hatte zwar Erfahrung im Hinblick auf Menschenrechtsprobleme im Allgemeinen, wie in dem Kodex aus dem Jahr 2007 gefordert, er hatte allerdings keinerlei Erfahrung, was den Umgang mit journalistischen Quellen oder die damit zusammenhängenden Probleme betrifft. Die Angelegenheit wurde anschließend entschieden, als ob es sich um einen Standardfall handle, ohne dass diese Überlegungen berücksichtigt wurden.

Die Version des Verhaltenskodex aus dem Jahr 2015 trägt diesen Problemen Rechnung.

• *News Group Newspapers Ltd & Ors v Commissioner of Police of the Metropolis* [2015] UKIPTrib 14_176-H (17 December 2015) (News Group Newspapers Ltd & Ors gegen den Chef der Metropolitan Police London [2015] UKIPTrib 14_176-H (17. Dezember 2015))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17964>

EN

• *Home Office, Code of practice for the acquisition and disclosure of communications data* (March 2015) (Innenministerium, Verhaltenskodex für die Abfrage und Preisgabe von Verbindungsdaten (März 2015))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17994>

EN

Lorna Woods

School of Law, University of Essex

Bericht über Kultur und Praxis der BBC im Zusammenhang mit Fällen von sexuellem Missbrauch durch prominente Moderatoren

Der Bericht der früheren Richterin Dame Janet Smith über die Untersuchung von Kultur und Praxis der BBC in der Zeit der Moderatoren Jimmy Saville und Stuart Hall ist inzwischen veröffentlicht worden. Saville war

ein prominenter Starmoderator bei der BBC. Nach seinem Tod wurde bekannt, dass er über Jahrzehnte während seiner Arbeit bei der BBC Minderjährige sexuell missbraucht hatte. Seine Opfer waren vor allem Mädchen und junge Frauen, und viele dieser Straftaten erfolgten im Zusammenhang mit seiner Arbeit bei der BBC. Hall war ein prominenter BBC-Sportmoderator. Er wurde verurteilt, nachdem er zugegeben hatte, zahlreiche Mädchen im Alter von 9 bis 17 Jahren über drei Jahrzehnte lang sexuell missbraucht zu haben, auch er in Zusammenhang mit seiner Arbeit bei der BBC und auf dem BBC-Gelände.

Der Bericht stellte fest, dass es bereits in den 60iger und 70iger Jahren des 20. Jahrhunderts Strafanzeigen gegen Saville gegeben hatte. Einige BBC-Mitarbeiter hätten von den sexuellen Übergriffen des Moderators gewusst und wären eigentlich verpflichtet gewesen, dies zu melden. Allerdings gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass Vorgesetzte oder die Führungsriege der BBC über diese Vorgänge Bescheid wussten. Ähnliche Ergebnisse wurden im Zusammenhang mit Hall festgestellt, allerdings wussten in diesem Fall offensichtlich mehr führende Mitarbeiter über die Umtriebe des Moderators Bescheid. Es habe innerhalb der BBC „kulturelle Faktoren“ gegeben, die verhinderten, dass Beschwerden über die sexuellen Übergriffe der Moderatoren an die Öffentlichkeit gelangten, vor allem, wenn es dabei um Starmoderatoren gegangen sei. Zu diesen Faktoren habe eine Kultur des Vertuschens gehört, aus Angst vor den möglichen Folgen für die berufliche Laufbahn der Mitarbeiter, die solche Vorfälle meldeten, ferner Ehrfurcht und Bewunderung für die Prominenten und das Fehlen eines geeigneten Beschwerdesystems. Auch die Weiterleitung von Informationen zwischen den verschiedenen Abteilungen der BBC habe nicht funktioniert. Außerdem habe in einigen BBC-Redaktionen, in denen nur wenige Frauen arbeiteten, eine Art Macho-Kultur geherrscht, und sexuelle Belästigungen seien nur selten gemeldet worden. Darüber hinaus habe man Minderjährige nicht genügend geschützt.

Der Bericht kam zu dem Schluss, dass sowohl Saville als auch Hall sich über einen langen Zeitraum des sexuellen Missbrauchs bei der BBC schuldig gemacht hatten und dass sie ihre Zusammenarbeit mit der BBC missbraucht haben, um ihre Kontakte zu Mädchen und jungen Frauen für sexuelle Zwecke zu nutzen. Die BBC trage ebenfalls Schuld, da sie den Missbrauch von Kindern offensichtlich nicht erkannt habe und sich nicht darum gekümmert habe, Kinder besser vor der sexuellen Ausbeutung durch ältere Männer zu schützen. Die BBC sei in dieser Zeit ein „Ort der sexuellen Diskriminierung und der sexuellen Belästigung gewesen, wie dies damals auch in der Wirtschaft und insgesamt im Berufsleben der Fall gewesen sei. Allerdings habe es auch Mängel gegeben, die BBC-spezifisch gewesen seien: ein wirksames Beschwerdeverfahren fehlte völlig; ein besserer Informationsaustausch wäre erforderlich gewesen; wirksame Ermittlungsverfahren fehlten; ein besserer Schutz für die Zuschauer wäre notwen-

dig gewesen und eine wirksamere Personalabteilung, die BBC-Mitarbeiter besser unterstützt hätte.

Seitdem hätten sich die Einstellungen erheblich geändert. Auch die BBC habe sich geändert und inzwischen einen zufriedenstellenden Schutz für Kinder und geeignete Beschwerdeverfahren eingeführt. Die wichtigste Empfehlung des Berichts ist, dass die BBC unter Beweis stellen muss, dass sie die Beschwerden ernst nimmt und die notwendigen Veränderungen durchgeführt hat bzw. im Begriff ist, sie vorzunehmen; sie sollte ihre derzeitigen Vorschriften, Maßnahmen und Verfahren in den betreffenden Bereichen besser erklären und nachweisen, dass sie der aktuellen anerkannten Praxis entsprechen. Es sollte auch eine unabhängige Überprüfung dieser Vorschriften, Maßnahmen und Verfahren geben. Außerdem sollte die BBC auch andere Probleme im Zusammenhang mit dem fehlenden internen Zusammenhalt, der hierarchischen Struktur ihres Managements und ihrer Haltung gegenüber dem Verhalten ihrer Stars überprüfen.

• BBC Trust, 'The Dame Janet Smith Review Report', 25 February 2016 (BBC Trust, 'The Dame Janet Smith Review Report', 25. Februar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17965>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

Regulierung der Werbung für E-Zigaretten und Sponsoring in Fernsehen und Hörfunk

Am 13. April 2016 hat der britische Rundfunkregulierer Ofcom eine Stellungnahme zu E-Zigaretten herausgegeben. Darin sind zum einen die Änderungen aufgeführt, die Ofcom am Rundfunkkodex vornehmen wird, zum anderen die Änderungen am britischen Kodex für über den Rundfunk verbreitete Werbung (BCAP-Kodex), mit denen der Regulierer den Ausschuss für Werbepaxis (Broadcast Committee of Advertising Practice, BCAP) beauftragt hat. Der Ausschuss für Werbepaxis hat neue Bestimmungen für die Werbung für E-Zigaretten eingeführt (siehe IRIS 2015-1/23).

Die Änderungen wurden vom britischen Gesundheitsminister gemäß Artikel 321 Absatz 6 des Kommunikationsgesetzes von 2003 angeordnet. Die Änderungen gehen aus der Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU über Tabakerzeugnisse (2014) in britisches Recht hervor. Gemäß der Richtlinie ist die Werbung für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter über Fernseh- und Hörfunkdienste untersagt. Des Weiteren ist das Sponsoring von Programmen verboten, welches die Bewerbung solcher Produkte bezweckt oder bewirkt.

Die Änderungen werden am 20. Mai 2016 in Kraft treten.

• *Ofcom, Regulation of e-cigarette advertising and sponsorship on television and radio, 13 April 2016* (Ofcom, Regulierung der Werbung für E-Zigaretten und des Sponsoring in Fernsehen und Rundfunk, 13. April 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17980>

EN

• *Committees of Advertising Practice, Change to BCAP Code around nicotine-containing e-cigarettes, 13 April 2016* (Ausschuss für Werbepaxis, Änderung des BCAP-Kodex in Bezug auf nikotinhaltige E-Zigaretten, 13. April 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18000>

EN

David Goldberg

deejee Research/ Consultancy

GR-Griechenland

Auseinandersetzung über die Anwendung des Gesetzes über die Lizenzvergabe für digitales Fernsehen eskaliert

Nachdem die Ernennung neuer Mitglieder der Regulierungsbehörde Ethniko Symvoulío Radiotileorasis (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat - ESR) im Februar 2016 gescheitert war, ist in Griechenland ein politischer Streit über die Lizenzvergabe für digitales terrestrisches Fernsehen entbrannt. Gemäß Gesetz 3439/2015 muss der ESR zunächst dem zuständigen Minister einen Vorschlag über Zahl und Art der Lizenzen vorlegen, die vergeben werden sollen, und über den Startpreis bei der Auktion. Anschließend muss das Auktionsverfahren durchgeführt werden, und erst dann dürfen die Lizenzen vergeben werden (siehe IRIS 2016-1/16). Bisher konnte jedoch noch keine Einigung über die Ernennung der ESR-Mitglieder erzielt werden. Dazu ist eine 4/5 Mehrheit eines speziellen parlamentarischen Gremiums erforderlich, das aus 23 Mitgliedern besteht, der Diaskepsi ton Proedron (Konferenz der Präsidenten). Die Oppositionsparteien weigerten sich, dem Vorschlag des Parlamentspräsidenten zuzustimmen und forderten eine Änderung von Gesetz 3439/2015, damit die Regulierungsbehörde die ausschließliche Entscheidungsbefugnis über alle Aspekte des Lizenzverfahrens erhält.

Um einen Ausweg aus der Sackgasse zu finden, beschloss die Regierung, dass der ESR bei der ersten Anwendung des Gesetzes außen vor bleiben solle, und verabschiedete neue Gesetze, die vorsehen, dass die Entscheidung über die Zahl der Lizenzen vom Parlament getroffen wird, dass der Auktionspreis in einer gemeinsamen Entscheidung des zuständigen Ministers und des Finanzministers festgelegt werden solle und dass das Auktionsverfahren von den Dienststellen der Ministerien durchgeführt werden solle. Diese neuen Texte werden jedoch von Verfassungsrechtlern in Frage gestellt. Sie befürchten, dass diese Texte im Widerspruch zu Artikel 15 Absatz 2 der griechischen Verfassung stehen. Dieser Artikel legt fest, dass die

ESR die zuständige Behörde für die Vergabe von Lizenzen an Radio- und Fernsehveranstalter ist.

Gemäß einer anderen EntschlieÙung, die vom Parlament verabschiedet wurde (im Anschluss an die Schlussfolgerungen aus einer Studie, die vom Europäischen Hochschulinstitut in Florenz durchgeführt worden war), wird eine öffentliche Versteigerung für vier Lizenzen allgemeinen Inhalts und für landesweite Sender im HD-Standard durchgeführt. Diese Entscheidung wurde von den Oppositionsparteien heftig kritisiert, ebenso von acht privaten landesweiten Fernsehsendern, die technische Argumente zugunsten der bisherigen Praxis vorbrachten. Dies hat dazu geführt, dass der ESR noch immer ohne Vorstand ist (und zwar seit Oktober 2015 - siehe IRIS 2016-1/16) und daher seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Gleichzeitig schicken sich die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten an, das Lizenzvergabeverfahren zu blockieren. Sie ergreifen alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen vor den zuständigen Gerichten, um die Ausschreibung, die von der Regierung in den kommenden Tagen veröffentlicht werden soll, zu annullieren.

• *NOMO343 345340' 321341331330. 4364, 5 Φεβρουαρίου 2016* (Gesetz 4364/2016, 5. Februar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17966>

EL

• *NOMO343 345340' 321341331330. 4367, 15 Φεβρουαρίου 2016* (Gesetz 4364/2016, 15. Februar 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17967>

EL

Alexandros Economou

Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

IE-Irland

Neuer Marketing- und Werbekodex

Am 1. März 2016 ist in Irland der neue Code of Standards for Advertising and Marketing Communications, der neue Normenkodex für Werbung und Werbebotschaften der Advertising Standards Authority (ASAI - Werbeaufsichtsbehörde) in Kraft getreten (7. Ausgabe). (Zu früheren Kodizes siehe IRIS 2006-2/24 und IRIS 2002-5/21). Die ASAI ist eine unabhängige Einrichtung zur Selbstkontrolle der Werbung, und der Kodex gilt für Marketing und Werbung in allen Medien in Irland, auch für das Fernsehen und digitale Medien.

Der neue 132-seitige Kodex enthält eine Reihe neuer Vorschriften. So wurde unter anderem ein neues Kapitel über E-Zigaretten eingeführt, in dem gefordert wird, dass „Marketingkommunikationen für E-Zigaretten sozial verantwortlich sein müssen und nichts enthalten dürfen, was den Konsum von Tabakprodukten fördert oder den Konsum eines Tabakprodukts in einem positiven Licht zeigt.“ In Bezug

auf Glücksspiele stellt der Werbekodex fest, dass „jede Werbung für Glücksspieldienste oder -produkte eine Botschaft enthalten sollte, die zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Glücksspielen auffordert und die Teilnehmer zu einer Seite mit Informationen über Glücksspiel und den verantwortungsbewussten Umgang mit Glücksspielen weiterleitet.“ Außerdem wurde der Kodex aktualisiert, damit er mit der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (siehe IRIS 2011-4/16 und IRIS 2011-8/20) im Einklang steht. Nicht zuletzt sieht der Kodex im Hinblick auf Werbung für Kinder vor, dass „Werbung Kinder lediglich zum Konsum von frischem Obst und Gemüse animieren soll, nicht jedoch zum Konsum von Produkten, um einen Bonus zu erhalten: Das Produkt sollte wegen seiner Vorzüge angeboten werden, das Angebot sollte lediglich ein zusätzlicher Anreiz sein.“

Die ASAI betonte, dass der neue Kodex im Anschluss an einen „umfangreichen Prozess der öffentlichen Konsultation mit einer Vielzahl von Regierungsabteilungen und -stellen, mit Verbraucherorganisationen und anderen NROs sowie mit der Werbebranche einschließlich der Werbetreibenden, Werbeagenturen und der Medien erstellt wurde.“ Jeder kann sich an die ASAI wenden, wenn er der Auffassung ist, dass eine Werbebotschaft gegen den Kodex verstößt. Die ASAI wird die Angelegenheit prüfen und anschließend eine Entscheidung veröffentlichen.

• *Advertising Standards Authority for Ireland, Code of Standards for Advertising and Marketing Communications in Ireland, 7th edition, effective from 1 March 2016* (Werbeaufsichtsbehörde für Irland, Normenkodex für Marketing und Werbung in Irland, 7. Ausgabe, gültig seit dem 1. März 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17968>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

ME-Montenegro

Regelwerk zur elektronischen Kommunikation tritt in Kraft

Am 8. Februar 2016 hat die Agentur für elektronische Medien ein Regelwerk zu elektronischen Veröffentlichungen verabschiedet, in dem die ersten spezifischen Vorschriften bezüglich der Funktionsweise von Online-Medien eingeführt werden. Sämtliche elektronischen Veröffentlichungen müssen von der Agentur für elektronische Medien erfasst und die betreffenden Tätigkeiten bis Mitte April 2016 an das Regelwerk angeglichen werden.

Das Regelwerk definiert elektronische Veröffentlichungen als redaktionell gestaltete Internetseiten

und/oder Internetportale, die der Öffentlichkeit übermittelte Programminhalte mit Audio- oder Videomaterial umfassen, sowie als elektronische Ausgaben von Printmedien und/oder Medieninformationen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff „elektronische Veröffentlichungen“ wurde im Jahr 2011 in das allgemeine Gesetz über elektronische Medien eingeführt und sollte den Bereich der Online-Medien abdecken. Derzeit sind lediglich im Regelwerk konkrete Regelungen zu Rechten und Pflichten der Diensteanbieter von elektronischen Veröffentlichungen vorgesehen.

Mit der neuen Gesetzgebung wird Diensteanbietern redaktionelle Freiheit hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung gewährt. Es werden auch Pflichten wie die Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht der Dienste für elektronische Veröffentlichung und das Recht auf Gegendarstellung und Berichtigung eingeführt. In elektronischen Veröffentlichungen müssen nunmehr die Privatsphäre und Würde der Bürger geachtet und die Unversehrtheit von Minderjährigen und schutzbedürftigen Gruppen geschützt werden. Des Weiteren dürfen keine Dienste erbracht werden, die die verfassungsmäßige Ordnung und die nationale Sicherheit gefährden, oder zu Hass oder Diskriminierung anstiften oder diese verbreiten. In dem Versuch, die Verbreitung von Hassreden über nutzergenerierte Inhalte zu bekämpfen, sind Diensteanbieter von elektronischen Veröffentlichungen gemäß dem Regelwerk aufgefordert, eindeutige Regeln in Bezug auf die Nutzerregistrierung und die zu Programminhalten veröffentlichten Kommentare zu formulieren. Der Diensteanbieter ist verpflichtet, sämtliche Kommentare, die nicht mit den angenommenen Regeln in Einklang stehen, binnen 60 Minuten nach ihrer Veröffentlichung zu entfernen. Werden Kommentare oder Antworten gelöscht oder nicht veröffentlicht, haben Nutzer die Möglichkeit, Beschwerde einzureichen.

• *Pravilniko elektronskim publikacijama* (Regelwerk zu elektronischen Veröffentlichungen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17999>

SR

Daniela Brkic

KRUG Kommunikation & Medien, Montenegro

NL-Niederlande

Niederländische Datenschutzbehörde: Verarbeitung personenbezogener Daten bei Ermittlungen gegen Raubkopierer ist rechtmäßig

Am 14. März 2016 erklärte die Autoriteit Persoonsgegevens (niederländische Datenschutzbehörde, AP) ein

Vorhaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Internetnutzern bei Ermittlungen gegen Raubkopierer für rechtmäßig. Stichting BREIN, eine niederländische Organisation gegen Raubkopiererei, beabsichtigt, die IP-Adressen und Nutzernamen niederländischer Bürger, die Datenaustausch über BitTorrent-Netzwerke betreiben, zu sammeln und weiterzuverarbeiten. Die Datenverarbeitung verfolgt den Zweck, die Beteiligung dieser Personen an nicht genehmigtem, groß angelegtem Hoch- und Herunterladen urheberrechtlich geschützter Werke wie Filme und Musik zu untersuchen. Die Organisation zeigte ihre Pläne bei der niederländischen Datenschutzbehörde an.

Stichting BREIN möchte personenbezogene Daten verarbeiten, ohne dass die betroffenen Personen davon Kenntnis haben, und personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Straftaten verarbeiten. Wie nach Artikel 31 des niederländischen Datenschutzgesetzes vorgesehen, nahm die Datenschutzbehörde eine Vorabprüfung vor, um die Rechtmäßigkeit der geplanten Verarbeitung zu bewerten. Hierbei prüfte die Behörde insbesondere, ob Stichting BREIN ausreichende Sicherungsmaßnahmen bietet, um die Rechte und Interessen der betroffenen Personen zu schützen.

Grundsätzlich verlangt Artikel 34 des niederländischen Datenschutzgesetzes, dass eine datenverarbeitende Stelle betroffene Personen über ihre Identität und den Zweck der Datenverarbeitung in Kenntnis setzt. Gemäß ihrem Vorschlag möchte Stichting BREIN lediglich die Personen informieren, die sie für weitere Ermittlungen auswählt. Dazu will die Organisation die Kontaktdaten der Nutzer über Internetdienstanbieter einholen. Sie würde aber auch viele Nutzernamen und IP-Adressen verarbeiten, ohne die Kontaktdaten dieser Personen einzuholen, und könnte diese daher nicht einzeln informieren. Stattdessen würde die Organisation Internetnutzer in Form von allgemeinen Ankündigungen auf Websites und in den Medien von ihren Plänen unterrichten. Die niederländische Datenschutzbehörde kam zu dem Schluss, diese Lösung genüge zur Erfüllung der Bestimmungen von Artikel 34.

Nach Artikel 8 des niederländischen Datenschutzgesetzes muss die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtlich begründet sein, zum Beispiel, mit dem legitimen Interesse der datenverarbeitenden Stelle. Stichting BREIN erklärte, der Zweck der Verarbeitung sei eine Prüfung, ob BitTorrent-Nutzer gegen Urheberrechte der von der Organisation vertretenen Rechteinhaber verstoßen. Die niederländische Datenschutzbehörde befand, dies sei ein legitimes Interesse, verlangte aber auch, die Verarbeitung müsse darüber hinaus notwendig sein und das Interesse der Stichting BREIN müsse die Interessen der betroffenen Personen dominieren. Nach Angaben der niederländischen Datenschutzbehörde beinhalten diese Anforderungen, dass die Organisation gegen Raubkopieren ausreichende Sicherungsmaßnahmen vorsehen muss.

Stichting BREIN erklärte, sie werde eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen bereithalten. So beschrieb die

Organisation ausführlich die Art der Dateien und Nutzer, die sie für weitergehende Ermittlungen auswählt. Im Wesentlichen werde sie sich auf niederländische Werke und die „großen Fische“ und nicht auf Hollywood-Produktionen oder Gelegenheitskopierer konzentrieren. Stichting BREIN werde die meisten IP-Adressen und Nutzernamen nach einer ersten Sichtung unverzüglich sowie die personenbezogenen Daten, die ausgewählt, jedoch nicht weiter verfolgt wurden, binnen sechs Monaten löschen.

Die niederländische Datenschutzbehörde kam zu dem Schluss, die restlichen Anforderungen nach dem niederländischen Datenschutzgesetz seien ebenfalls erfüllt (unter anderem begrenzte Speicherdauer und Datensicherheit). Stichting BREIN kann somit ihre Pläne umsetzen.

• *Bekendmaking besluit Voorafgaand Onderzoek Stichting BREIN - Nieuwsbericht, 14 maart 2016* (Niederländische Datenschutzbehörde, Ankündigung der Entscheidung zur Vorabprüfung Stichting BREIN, 14. März 2016)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17996>

NL

Sarah Johanna Eskens

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Freispruch nach Beleidigung von Muslimen in einem Dokumentarfilm

Am 9. März 2016 hat das Amsterdamer Berufungsgericht einen 37-jährigen Mann, der wegen Beleidigung von Muslimen angeklagt war, freigesprochen. Bei dem Prozess ging es um Äußerungen, die der Angeklagte 2010 in einem Dokumentarfilm über den niederländischen Politiker Geert Wilders von der Partij voor de Vrijheid - (Freiheitspartei, PVV) gemacht hatte. Der Dokumentarfilm befasste sich mit den Motiven von Geert Wilders und seinen Anhängern. Einer der Befragten war der Angeklagte, der als ein Anhänger von Geert Wilders vorgestellt wurde. In dem Interview erklärte er, die Araber seien „glühende Arschficker“ (fervent kontenbonkers), die auch „kleine Jungen ficken“. Das sei „normal in ihrer Kultur“. Das Gericht war der Auffassung, dass der Angeklagte mit „Arabern“ Muslime im Allgemeinen meinte. Der Mann stand daher vor Gericht wegen öffentlicher und absichtlicher Beleidigung von Muslimen aufgrund ihrer Religion unter Artikel 137c des Holländischen Strafgesetzbuchs (Sr) (siehe ISIS 2009-3/109).

Das zentrale Element von Artikel 137c Sr ist die Anstößigkeit von Äußerungen. Eine Äußerung über eine Gruppe ist dann eine Beleidigung, wenn sie die Selbstachtung oder Ehre der Gruppe verletzt oder die Gruppe diskreditiert, weil sie einer bestimmten Rasse, Religion oder Glaubensgemeinschaft angehört. Wichtig ist jedoch der Kontext, in dem eine solche Äußerung erfolgt, um festzustellen, ob Artikel 137c Sr zur Anwendung kommt. Wenn die Äußerungen zum Beispiel

im Rahmen einer öffentlichen Debatte gemacht wurden, kann dies den verleumderischen Charakter der Äußerung abmildern. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn die Äußerungen nicht unnötigerweise beleidigend sind.

Das Gericht befand, dass diese Äußerungen ohne Zweifel beleidigend waren. Der Angeklagte hatte Muslime mit seinen Äußerungen aus Gründen der Religion beleidigt, denn er hatte angedeutet, dass das von ihm beschriebene Verhalten im Islam verwurzelt sei und folglich ein Ausdruck des Glaubens von Muslimen sei. Damit habe er die Würde und Selbstachtung von Muslimen beleidigt und sie als Gruppe diskreditiert.

Das Gericht berücksichtigte allerdings auch, dass die Äußerungen des Angeklagten in einer öffentlichen Debatte gemacht wurden, konkret in einem Interview vor einer Anti-Islam-Demonstration. Dem Gericht zufolge kann nicht behauptet werden, dass derartige Äußerungen nicht einem nützlichen Zweck in der öffentlichen Diskussion dienen.

Letztlich ging es um die Frage, ob die Formulierung, die der Angeklagte benutzt hatte, unnötig beleidigend war. Wenn dies der Fall war, wog der Kontext der öffentlichen Debatte schwerer als der beleidigende Charakter der Äußerungen. Das Gericht verneinte die Frage und erklärte, dass jeder, der zu einem Thema von öffentlichem Interesse Stellung beziehen möchte, dies tun könne, auch wenn seine Äußerungen beleidigend, schockierend oder beunruhigend seien. Das Gericht erklärte, die Äußerungen des Angeklagten seien zwar widerlich, aber solche Formulierungen würden häufig in einer öffentlichen Diskussion benutzt. Die Äußerungen würden jedoch nicht zu Hass, Gewalt, Diskriminierung oder Intoleranz aufstacheln.

Mit anderen Worten, der Angeklagte habe die Grenzen von Artikel 10 EMRK (Recht auf Meinungsfreiheit) nicht überschritten. Aus diesen Gründen könnten die Äußerungen nicht als „beleidigend“ für Muslime „wegen ihrer Religion“ eingestuft werden, wie in Artikel 137c des Holländischen Strafgesetzbuchs festgelegt.

• *Gerechtshof Amsterdam, 9 maart 2016, ECLI:NL:GHAMS:2016:828* (Berufungsgericht Amsterdam, 9. März 2016, ECLI:NL:GHAMS:2016:828)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17969>

NL

Jan-Willem van der Ree

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Änderungen des Mediengesetzes zur Reform der regionalen Rundfunkanstalten

Am 15. März 2016 hat der Senat die neuen Änderungen am Mediawet (Mediengesetz) zur Reform des regionalen Rundfunksystems verabschiedet. Bei den

Änderungen, die vom Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Sander Dekker, vorgelegt wurden, ging es vor allem darum, die administrative und finanzielle Zuständigkeit für die regionalen Rundfunkveranstalter an die niederländische Zentralregierung zu übertragen, Einsparungen von 17 Millionen EUR im Haushalt der Regionalsender zu erzielen und eine einheitliche Organisation für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf regionaler Ebene zu schaffen. Weitere Reformen für den nationalen Rundfunk sind in einem zusätzlichen Gesetz enthalten, das der Staatssekretär dem Parlament noch vor der Sommerpause vorlegen will.

Die neuen Änderungen des Mediengesetzes, die mit der Veröffentlichung des Gesetzes am 30. März 2016 in Kraft getreten sind, schaffen eine Rechtsgrundlage für eine neue Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, den Regionale Publieke Omroep (Regionaler öffentlich-rechtlicher Rundfunk, RPO). Der RPO erhält vom Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft eine ausschließliche „Konzession“ (concessie) für zehn Jahre für die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf regionaler Ebene und soll die Funktion einer einheitlichen Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf regionaler Ebene übernehmen. Voraussetzung für diese Konzession ist die Vorlage eines ersten „Maßnahmenplans für die Konzession“ beim Ministerium und nach fünf Jahren die Vorlage eines weiteren Plans zur Überprüfung. Der Plan muss einen detaillierten Bericht über die Art und Weise enthalten, wie der RPO den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf regionaler Ebene in den kommenden Jahren organisieren will. Er sollte sowohl quantitative als auch qualitative Ziele enthalten. Außerdem muss er allgemein über den Inhalt der regionalen Programme informieren, Auskunft darüber geben, welche Zuschauer mit den Sendungen avisiert werden, und angeben, welche Mittel der RPO in den kommenden Jahren braucht, um diese Ziele zu erreichen. Er muss auch einige organisatorische Anforderungen aufzählen, etwa Art und Zahl der Kanäle und Frequenzen, die notwendig sind.

Der Plan kann von der Öffentlichkeit eingesehen werden, und der Minister ist gesetzlich verpflichtet, das Commissariaat voor de Media (die holländische Medienbehörde CvdM) und den Raad voor Cultuur (Kulturrat) um ihre Stellungnahme zu bitten. Auf der Grundlage dieses Plans schließen der Minister und der RPO eine „Leistungsvereinbarung“, welche die quantitativen und qualitativen Ziele enthält, die der RPO erreichen sollte, und die Sanktionen festlegt, falls er die Ziele verfehlt. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass diese Leistungsvereinbarung sich nicht auf den Inhalt der regionalen Sendungen bezieht, sondern auf die Sendungen im Allgemeinen. Wie bereits in der Einführung angegeben, wird der RPO finanziell von der Zentralregierung abhängig sein und muss dem Minister und der Medienbehörde jedes Jahr einen ausführlichen Haushaltsplan vorlegen.

• *Wet van 16 maart 2016 tot wijziging van de Mediawet 2008 in verband met het toekomstbestendig maken van de publieke mediadienst* (Gesetz vom 16. März 2016 zur Änderung des Mediengesetzes von 2008, um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zukunftssicher zu machen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17995>

NL

Benjamin Selier

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

• *Lei n.º 72-A/2015 de 23 de julho sobre a cobertura jornalística em período eleitoral e uso de meios de publicidade comercial - Estabelece o regime jurídico da cobertura jornalística em período eleitoral, regula a propaganda eleitoral através de meios de publicidade comercial e revoga o Decreto-Lei n.º 85-D/75, de 26 de fevereiro. Publicada no Diário da República, 1.ª série - N.º 142 - 23 de julho de 2015 (Gesetz Nr. 72-A/2015 vom 23. Juli 2015, veröffentlicht im Amtsblatt "Diário da República" Nr. 142, 1. Serie)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17998>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa

Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

PT-Portugal

Neues Gesetz zu Wahlberichterstattung in den Medien

Die Verfahren zur Wahlberichterstattung in den Medien in Portugal wurden letztes Jahr geändert, was Auswirkungen auf die jüngsten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen (im Oktober 2015 beziehungsweise Januar 2016) hatte.

Gegenwärtig sieht das Gesetz zur Wahlberichterstattung in den Medien (Nr. 72-A/2015) grundsätzlich vor (Art. 4), dass die Medien bei Wahlen redaktionelle Freiheit und Programmfreiheit genießen.

Zu den Änderungen gehört, dass die Bedeutung politischer Vorschläge für demokratische Wahlalternativen kein Kriterium für politische Repräsentanz bei Diskussionen zwischen Kandidaten ist. Das heißt, es sind zwei Kriterien anzuwenden (Art. 7): 1) erfolgreicher Gewinn eines Mandats bei früheren Wahlen zu dem Organ, für das kandidiert wird, und 2) die redaktionelle Freiheit der Medien, andere Kandidaten in zu veranstaltende Diskussionen einzubinden.

Bußgelder als Strafmaßnahmen wurden abgeschafft. Anstelle eines Bußgeldsystems (von EUR 3 bis zu EUR 30.000) bei Verstößen gegen Chancengleichheit und Gleichbehandlung verschiedener politischer Kandidaten drohen Medienanbietern während Wahlkämpfen nun Verwarnungen der Entidade Reguladora para a Comunicação Social (staatliche Medienregulierungsbehörde, ERC).

Diese Änderungen wurden am 19. Juni 2015 nach der abschließenden Abstimmung im portugiesischen Parlament eingeführt. Gesetz Nr. 72-A/2015 hebt die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 85-D/75 auf und trat am 24. Juli 2015 in Kraft, wobei aus den Schlussbestimmungen hervorgeht, dass in einem Jahr eine Überprüfung erfolgen wird.

Medienregulierungsbehörde billigt Regelungen zu Medientransparenz

Die Entidade Reguladora para a Comunicação Social (staatliche portugiesische Medienregulierungsbehörde, ERC) billigte am 22. März 2016 den endgültigen Wortlaut der Verordnung zur Transparenz der Hauptfinanzquellen von Medienunternehmen sowie zu deren jährlicher Berichterstattung zur Corporate Governance. Die Verordnung (Nr. 348/2016) wurden im Amtsblatt am 1. April 2016 veröffentlicht.

Dieses Dokument entspricht Artikel 5 und 16 des Gesetzes über Transparenz bei Eigentum, Management und Finanzierung von Medienunternehmen (Nr. 78/2015), da es festlegt, dass die ERC zum einen für die Einholung von Informationen über die Finanzströme von Medienunternehmen gemäß den von der Regulierungsbehörde definierten Vorgaben verantwortlich ist (Art. 5 Abs. 1) und der ERC zum anderen die jährliche Berichterstattung zur Corporate Governance jeweils bis zum 30. April eines Jahres vorzulegen ist (Art. 16 Abs. 1). Es beinhaltet des Weiteren einen „wahrheitsgetreuen, vollständigen, objektiven und aktuellen Bericht zu den von den Medienunternehmen übernommenen Strukturen und Praktiken der Corporate Governance“. Darüber hinaus wurden die Regelungen nach öffentlichen Konsultationen mit maßgeblicher Beteiligung von Medienunternehmen (insgesamt 57) verabschiedet.

Kurz gefasst legen diese Regelungen fest, dass Medienunternehmen Angaben zu Kapital, Verbindlichkeiten, Eigentum und Beteiligung an juristischen Personen sowie verwandten Geschäftsaktivitäten machen müssen. Die Offenlegung von Informationen ist somit verpflichtend und der ERC zu übermitteln. Zusätzlich beinhaltet die Berichterstattung eine ausführliche Beschreibung interner Mechanismen zur Minimierung des Risikos von Unregelmäßigkeiten bei der Beschaffung von Finanzmitteln und von Interessenskonflikten. Am 11. April 2016 startete die ERC eine Digitalplattform, um diese Interaktion zu erleichtern.

Gleichwohl ist eine Ausnahme von der Offenlegung möglich. Wenngleich die Angaben gegenüber der Regulierungsbehörde öffentlich zugänglich sind, besteht

Rechtsschutz in Fällen, in denen „die ERC erkennt, dass ein grundlegendes Interesse von Stakeholdern Ausnahmen von diesem Grundsatz rechtfertigt“ (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes 78/2015).

Medienunternehmen können die Regulierungsbehörde auffordern, diese Ausnahme anzuwenden. Die Begründung für die Ausnahme stützt sich auf die Sensibilität und Vertraulichkeit einiger der angeforderten Daten. Während der öffentlichen Konsultation äußerten sich mehrere Medienunternehmen und Medienvereinigungen besorgt über diese Regelung.

• *Lei n.º 78/2015, de 29 de julho - Regula a promoção da transparência da titularidade, da gestão e dos meios de financiamento das entidades que prosseguem atividades de comunicação social e altera a Lei de Imprensa, a Lei da Televisão e a Lei da Rádio. Publicado no Diário da República, 1.ª série - N.º 146 - 29 de julho de 2015* (Gesetz Nr. 78/2015 vom 29. Juli 2015, veröffentlicht im Amtsblatt "Diário da República" Nr. 146, 1. Serie)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17970>

PT

• *Relatório de consulta pública ao "Projeto de regulamento que estabelece as regras sobre a transparência dos principais meios de financiamento e sobre o relatório anual de governo societário das entidades que prosseguem atividades de comunicação social"* (Bericht zur öffentlichen Konsultation über Regelungen zur Transparenz der Hauptfinanzquellen von Medienunternehmen sowie zu deren jährlichen Berichterstattung zur Corporate Governance)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17971>

PT

• *Regulamento n.º 348/2016 - Estabelece as regras sobre a transparência dos principais meios de financiamento e sobre o relatório anual de governo societário das entidades que prosseguem atividades de comunicação social. Publicado no Diário da República, 2.ª série - N.º 64 - 1 de abril de 2016* (Verordnung Nr. 348/2016 vom 1. April 2016, veröffentlicht im Amtsblatt "Diário da República" Nr. 64, 2. Serie)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17997>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa
Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

RO-Rumänien

Abgeordnete lehnen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Rundfunkgebühr ab

Am 2. März 2016 hat die Abgeordnetenversammlung (untere Kammer des rumänischen Parlaments) einen Gesetzentwurf über die Abschaffung der Rundfunkgebühr abgelehnt. Der Senat (obere Kammer des rumänischen Parlaments) wird die endgültige Entscheidung treffen (siehe unter anderem IRIS 2003-4/24, IRIS 2013-5/37, IRIS 2014-1/38, IRIS 2014-6/30, IRIS 2015-6/33). Den Initiatoren des Gesetzentwurfs zufolge würde die von den rumänischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eingezogene Rundfunkgebühr vollständig abgeschafft und nicht durch eine andere Einkommensquelle ersetzt werden.

Der Legislativrat, der eine positive Stellungnahme zum Gesetzentwurf herausgegeben hat, warnte, weil die Abschaffung der Einkommensquellen des

öffentlich-rechtlichen Hörfunks und Fernsehens zu deren Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Zum anderen hat der Rechtsausschuss der Abgeordnetenversammlung eine einstimmige negative Stellungnahme zum Gesetzentwurf herausgegeben. Die rumänische Regierung hat eine negative Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Abschaffung der Rundfunkgebühr für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten abgegeben. Die Regierung ist der Ansicht, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag der Rundfunkanstalten darin bestünde, das Recht der Bürger auf Information zu gewährleisten, wofür öffentliche Ausgaben erforderlich seien. Die Kosten seien durch Steuern und Gebühren gedeckt, und die Rundfunkgebühr sei keine steuerliche Gebühr und existiere in den meisten europäischen Ländern. Der Wegfall der Rundfunkgebühr, die die Haupteinnahmequelle des öffentlich-rechtlichen Hörfunks bilde, würde es diesem unmöglich machen, seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen und könne sogar zu dessen Abschaffung führen, so die Regierung in ihrer Stellungnahme. Der Regierung zufolge würden der öffentlich-rechtliche Hörfunk und das öffentlich-rechtliche Fernsehen ohne die Rundfunkgebühr und angesichts der Werbebeschränkung auf 8 Minuten pro Stunde (gegenüber 12 Minuten pro Stunde für Privatsender) politisch und wirtschaftlich unter Druck geraten. Die Regierung erinnerte daran, dass die Union der europäischen Rundfunkorganisationen (UER/EBU) die Rundfunkgebühr nachdrücklich als die beste Finanzierungslösung empfohlen hat, um die redaktionelle Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sicherzustellen. Gleichzeitig hob die Regierung hervor, dass die Rundfunkgebühr nicht von Kabelanbietern erhoben werde und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von den Kabelanbietern kein Geld für die Verbreitung der privaten Programme erhielten, wie dies bei kommerziellen Sendern der Fall sei. Das Kabinett betonte, dass die Rundfunkgebühr rechtlich verpflichtend sei, und die Zahlung von Abonnementgebühren an Kabelnetzbetreiber fakultativ erfolge. Die Verbreitung öffentlich-rechtlicher Fernsehsender ohne Zusatzkosten sei gemäß dem audiovisuellen Gesetz Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen vorgeschrieben.

Der Gesetzentwurf wurde vom Kulturausschuss der Abgeordnetenversammlung abgelehnt. Der Auftrag öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten bestünde in der Gewährleistung des verfassungsmäßigen Rechts der Bürger auf Information, was dank der Rundfunkgebühr möglich sei. Der Kulturausschuss machte geltend, dass es durch Abschaffung der Rundfunkgebühr als Haupteinnahmequelle, ohne diese durch Einnahmen aus anderen Quellen zu ersetzen, für öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalten unmöglich würde, ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen.

- *Propunere legislativă pentru modificarea art. 40 din Legea nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune - forma inițiatorului* (Gesetzentwurf über die Änderung von Artikel 40 des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft - Fassung des Initiators)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17975>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Neue Vorschriften für die Vorführung von Filmen

Per Verordnung vom 27. Februar 2016 hat die russische Regierung „Vorschriften für die Beantragung, Ausstellung und Verweigerung einer Vorführerlaubnis für Filme“ festgelegt. Die neuen Vorschriften ersetzen die derzeit geltenden, die 1993 eingeführt worden waren.

Diese Erlaubnis ist für die Vorführung von Filmen im Kino, für den Verleih von physischen Filmen und deren Aufführung vorgeschrieben. Das Kulturministerium ist die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Regierungsstelle. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang zu prüfen; Gegenstand der Prüfung sind auch Kopien von Unterlagen mit Angaben zum Antragsteller und zum Film selbst (einschl. Zeitpunkt des Beginns der Vorführung) sowie der Nachweis über die Bezahlung der entsprechenden Gebühr. Die Erlaubnis ist mit einer Alterseinstufung entsprechend dem Bundesgesetz „Über den Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden“ (siehe 2011-4/34 und IRIS 2012-8/36) verbunden.

Keine Erlaubnis wird erteilt, wenn sich der Antrag auf einen Film bezieht, zu dem bereits ein Antrag einer Stelle vorliegt, die über die ausschließlichen Vorführrechte verfügt und der Film Materialien enthält, die gegen Gesetze zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus verstoßen. Ein Antrag wird auch dann abgelehnt, wenn der Film Informationen über die Herstellung von Drogen enthält, Pornographie fördert, Gewalt und Grausamkeiten verherrlicht, unterschwellige Botschaften oder Schimpfwörter (siehe IRIS 2014-6/32) enthält oder gegen andere Bestimmungen der Verordnung sowie gegen Gesetze der Föderation verstößt.

Das Ministerium bleibt für das „staatliche Register der Filme mit Vorführerlaubnis“ zuständig, das eine Online-Suche nach bestimmten Filmen ermöglicht (URL: <http://mkrf.ru/register/>).

Die Verordnung tritt drei Monate nach offizieller Bekanntmachung in Kraft.

- **ПОСТАНОВЛЕНИЕ от 27 февраля 2016 г. N 143 - Об утверждении Правил выдачи, отказа в выдаче и отзыва прокатного удостоверения на фильм и Правил ведения Государственного регистра фильмов** (Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 27. Februar 2016 N 143 betr. die „Festlegung von Vorschriften für die Beantragung, Erteilung und Verweigerung einer Vorführerlaubnis für Filme sowie Bestimmungen für die Führung des staatlichen Filmregisters“ Im „Amtlichen Internetportal für juristische Informationen“ am 2. März 2016 veröffentlicht)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17988>

RU

Andrei Richter
Medienexperte (Russische Föderation)

Kalender

International Copyright Law Summer Course

4.-8. Juli 2016 Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam Ort: Amsterdam
<http://ivir.nl/courses/icl>

IViR Summer Course on Privacy Law and Policy

4.-8. Juli 2016 Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam Ort: Amsterdam
<http://ivir.nl/courses/plp>

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)